

**Landtag von Niederösterreich**

Landtagsdirektion

Eing.: 02.12.2025

Ltg.-**861/XX-2025**

Vereinfachter Jahresbericht über die

aktuellen Aktivitäten der NÖ

Umweltanwaltschaft im Berichtsjahr 2024

gemäß § 4 (6) zweiter Fall NÖ

Umweltschutzgesetz idF. LGBI 8050-8

vom 22. November 2013

Tätigkeitsbericht  
der  
Niederösterreichischen  
Umweltanwaltschaft  
für das Kalenderjahr  
2024



Mag. Thomas Hansmann, MAS  
Leiter der NÖ Umweltanwaltschaft/  
NÖ Umweltanwalt



# Inhaltsverzeichnis

<i>Vorwort.....</i>	3
<i>40 Jahre Niederösterreichische Umweltanwaltschaft: Mit einem klar definierten Rollenbild in die Zukunft.....</i>	3
<i>Was soll und kann der vorliegende Bericht leisten?.....</i>	6
<i>1. Kompensationsflächenkataster und strategische Flächenkulisse .....</i>	8
<i>    1.1 Historie und Ausgangssituation .....</i>	8
<i>    1.2 Vorgehensweise für eine „win-win“-Situation in Zukunft.....</i>	12
<i>    1.3 Weitere Schritte .....</i>	13
<i>    1.4 Ein Marktplatz für Kompensationsflächen .....</i>	13
<i>    1.5 Motor einer strategischen Flächenkulisse.....</i>	14
<i>2. Tiefen-Geothermie als „Generationenprojekt“ für die Wärmeversorgung in Niederösterreich.....</i>	16
<i>    2.1 Grundlegendes.....</i>	16
<i>    2.2 Die Vorteile der Tiefen-Geothermie .....</i>	17
<i>    2.3 Die nächsten Schritte.....</i>	18
<i>    2.4 Herausforderungen .....</i>	19
<i>    2.5 Taskforce „Tiefen-Geothermie in NÖ“ .....</i>	19
<i>3. Steuerungsmöglichkeiten für Rechenzentren.....</i>	21
<i>    3.1 Ausgangssituation .....</i>	21
<i>    3.2 Handlungsbedarf.....</i>	22
<i>    3.3 Vor- und Nachteile von Rechenzentren.....</i>	22
<i>    3.4 Steuerungsnotwendigkeit auf der Planungsebene.....</i>	23
<i>4. Nationalpark Kampwald – Regionalentwicklung Kampwald/Kampseen.....</i>	25
<i>    4.1 Die Grundidee .....</i>	25
<i>    4.2 Ebene 1: Regionalentwicklung Kampwald-Kampseen .....</i>	26
<i>    4.3 Ebene 2: Nationalpark Kampwald .....</i>	27
<i>    4.4 Ebene 3: Naturschutzgebiet Dobratal.....</i>	27
<i>    4.5 Status quo .....</i>	27
<i>    4.6 Nationalpark – Raumgliederung.....</i>	28
<i>    4.7 IUCN-Kompatibilität und Anliegen der anerkannten Umweltorganisationen ....</i>	29
<i>5. Erneuerbare Energie, Netzausbau und Elektizitätswirtschaftsgesetz (Entwurf) .</i>	30

5.1 Erneuerbare Energien: Überarbeitung des NÖ Klima- und Energiefahrplans und Windkraftentwicklung.....	30
5.2 Netzausbau.....	33
5.3 Elektrizitätswirtschaftsgesetz.....	34
6. Runde Tische und deliberative Verfahren.....	38
6.1 Grundsätzliches .....	38
6.2 Revitalisierung des Wasserkraftwerks in Rosenburg am Kamp.....	38
6.3 Weitere Konfliktmanagementverfahren.....	39
7. Beispiele für die Vertretung von Umweltschutzinteressen in Verwaltungsverfahren sowie für die Unterstützung von Bürgerinnen, Bürgern und Gemeinden.....	41
7.1 Einsatz für Lärmschutz beim Bahnausbau .....	41
7.2 Baumfällungen im Uferbereich der Pielach.....	44
7.3 Erhaltung eines Biotops in einem ehemaligen Steinbruch.....	45
7.4 Kormoranschutz versus Fischbesatz im Vogelschutzgebiet der Tullnerfelder Donauauen .....	46
7.5 Initiative zur Verhinderung des Eintrages von Mikroplastik in die Umwelt (Weinbau).....	48
8. Weitere Projekte und „Splitter“ .....	49
8.1 Windkraft: „Faktisches Vogelschutzgebiet“ im Waldviertel .....	49
8.2 Windkraft: Zur Wirksamkeit von Kollisionsvermeidungssystemen.....	51
8.3 Windkraft: Repowering .....	53
8.4 Photovoltaik-Freiflächenanlagen .....	55
8.5 Vogelanprallschutz.....	59
9. Kommunikation und Vernetzung.....	64
10. Internes.....	68
11. Verfahrensstatistik .....	69
Impressum.....	72



1

## Vorwort

### *40 Jahre Niederösterreichische Umweltanwaltschaft: Mit einem klar definierten Rollenbild in die Zukunft*

Ja, vor nunmehr 40 Jahren hat die *Niederösterreichische Umweltanwaltschaft* ihre Tätigkeit aufgenommen, im Jahre 1985, als „Kind“ der in der Soziologie so genannten „Neuen Sozialen Bewegungen“, die sich rund um die Projekte „Atomkraftwerk Zwentendorf“ (1978) und „Donaukraftwerk Hainburg“ (1984) gebildet und begonnen haben, die öffentliche Meinung massiv zu prägen.

In der Folge wurde – und hier war Niederösterreich wie so oft Vorreiter – auf Basis des „Niederösterreichischen Umweltschutzgesetzes 1985“ am Sitz der NÖ Landesregierung mittels Verfassungsbestimmung ein in seinen Amtshandlungen und Entscheidungen weisungsfreies Organ des Landes Niederösterreich, eben die *NÖ Umweltanwaltschaft*, eingerichtet. Ihre Aufgaben? Nun, diese sind vielfältig und im NÖ Umweltschutzgesetz beschrieben und geregelt. Im Kern geht es darum, dass sie die Interessen des Umweltschutzes zu vertreten hat. Die Abgrenzung zu Umweltorganisationen (Umwelt-NGOs) liegt klar auf der Hand: So normiert etwa § 5 Abs. 2 leg. cit. sinngemäß, dass die *NÖ Umweltanwaltschaft* in ihrer Arbeit auf andere, insbesondere wirtschaftliche Interessen, soweit wie möglich Rücksicht zu nehmen hat.

Seit 1. August 2014 darf ich nun Leiter der *NÖ Umweltanwaltschaft* und als ihr Kopf somit Umweltanwalt von Niederösterreich sein. Meine Tätigkeit ist für mich Beruf und

Berufung zugleich, mein Fokus ist die bestmögliche Erfüllung unseres gesetzlichen Auftrags.

Für unsere aktuelle und zukünftige Arbeit ist nachstehendes Rollenbild von größter Bedeutung – und es möge, auch wenn es vermessener klingt, als „Vorlage“ für die effektive Tätigkeit jeder Landesumweltanwaltschaft dienen.

#### Kurzübersicht: Das Rollenbild als „Dreiklang“:

1. Initiieren von bzw. Mitarbeiten an strategischen, für die zukünftige Entwicklung unseres Bundeslandes bedeutsamen Projekten und Planungen mit ökologischem Bezug.
2. Einberufen und Moderieren von „Runden Tischen“, Durchführen von deliberativen Prozessen in unterschiedlichen ADR-Settings (Alternative Dispute Resolution) in konfliktären Situationen bzw. anlässlich „umstrittener“ Projekte (oder im Vorfeld).
3. Vertretung der Interessen des Umweltschutzes in Verwaltungsverfahren auf Basis unterschiedlicher Bundes- und Landesgesetzen unter Berücksichtigung anderer, insbesondere wirtschaftlicher Interessen.

#### *Zu Punkt 1.:*

Wachstum ist ein Grundprinzip des modernen Wirtschaftssystems, Beschleunigung vollzieht sich in der Spätmoderne mehr und mehr in allen gesellschaftlichen Subsystemen. Empörung und moralisch erhobene Zeigefinger sind eher Beruhigungstabletten und haben sich bislang nur wenig bewährt. Vielmehr ist es dringend geboten, Möglichkeiten zu identifizieren und zu befördern, die bei aller vorherrschenden Dynamik auch den Schutz unserer natürlichen Lebensgrundlagen ins Auge nehmen, ja „multifunktional“ auf mehrere Notwendigkeiten einzahlen. Deshalb ist mir beispielsweise das Thema „Kompensationsflächenkataster und strategische Flächenkulisse“ so wichtig, darum engagieren wir uns in der „Taskforce Tiefen-Geothermie in Niederösterreich“, das ist der Grund für das Ersuchen um und die

Mitarbeit an einer landesweiten Regelung für die Steuerung von Rechenzentren auf der Planungsebene. Dies immer in enger Zusammenarbeit mit Landesregierung und Landesverwaltung.

*Zu Punkt 2.:*

Eine genaue mehrdimensionale Analyse von situativen, teils bereits historischen, Gemengelagen lässt oft schon im Vorfeld von Planungen bzw. Projekten den Schluss bevorstehender Konfliktescalationen zu. Und je früher hier zu deliberativen Settings, etwa zu „Runden Tischen“, eingeladen werden kann, desto größer wird die Wahrscheinlichkeit, dass vom Prinzip des „Entweder-Oder“ zu jenem des „Sowohl-Als auch“ gefunden wird und gute Kompromisse erzielt werden können. Gemäß dieser Überzeugung ist die NÖ *Umweltanwaltschaft* aktuell in sechs alternativen Verfahren engagiert, etwa im Falle der Revitalisierung des Wasserkraftwerks Rosenburg.

*Zu Punkt 3.:*

Jährlich nehmen wir in mehr als 2.500 Verwaltungsverfahren – neben Verfahren nach dem NÖ Naturschutzgesetz auch Verfahren nach dem UVP-G, dem AWG, usw. – unsere Parteistellung wahr und vertreten dort die Interessen des Umweltschutzes. Wie weiter oben bereits ausgeführt, berücksichtigen wir dort auch andere, insbesondere wirtschaftliche Interessen. Viele Projektwerberinnen und -bewerber kommen bereits im Planungsstadium auf uns zu und suchen unsere Beratung. Dabei gelingt es sehr oft, wesentliche Verbesserungen für die Ökologie zu erzielen, ohne die wirtschaftliche Effektivität bzw. Effizienz der Projekte zu beeinträchtigen. Diese Parteistellungen und die damit verbundenen Beschwerderechte sind unabdingbare Voraussetzung dafür, ernst genommen zu werden. Von den eingeräumten Beschwerderechten nehmen wir auch nur selten Gebrauch, nämlich immer dann, wenn alle anderen „Bordmittel“ versagen und richtungsweisende Entscheidungen von großer Bedeutung erforderlich sind (etwa beim möglicherweise „simulativen Vogelschutz“ durch Antikollisionssysteme an Windkraftanlagen).

Der hier kurz skizzierte „Dreiklang“ macht die unterschiedlichen Funktionen der *Niederösterreichischen Umweltanwaltschaft* deutlich und kennzeichnet ihre Alleinstellung als ökostrategische Einheit, Konfliktmittlerin sowie Andockstation und Drehscheibe.

Ich darf mich herzlich – auch im Namen meiner Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern – bei vielen Menschen aus den unterschiedlichsten Bereichen für die vielfältige Unterstützung bedanken, besonders bei den in den Einrichtungen und Dienststellen des Landes Niederösterreich Tätigen. Egal ob Gemeinden, Bürgerinnen und Bürger, Interessensvertretungen oder NGOs: Sie alle tragen dazu bei, dass die *NÖ Umweltanwaltschaft* ihren verantwortungsvollen Auftrag gemäß dem NÖ Umweltschutzgesetz so gut wie eben möglich erfüllen kann. Der größte Dank gebührt meinen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, auf die ich mich stets verlassen kann und die ich für ihr großes Engagement und ihre sowohl quantitativ wie auch qualitativ bemerkenswerte Dienstleistung hervorheben möchte. Ohne deren hohe Motivation sowie Einsatzfreude wäre unsere kleine Dienststelle nicht in der Lage, ihren anspruchsvollen gesetzlichen Auftrag zu erfüllen, denn die vorhandenen personellen Ressourcen sind überschaubar.

### *Was soll und kann der vorliegende Bericht leisten?*

Nach dem gemäß § 4 (6) erster Fall NÖ Umweltschutzgesetz idgF. umfassenden Tätigkeitsbericht 2021 (ein solcher ist in regelmäßigen Abständen von vier Jahren zu erstellen) wird hiermit für das Kalenderjahr 2024 – wie gesetzlich vorgesehen – ein vereinfachter Jahresbericht über die aktuellen Aktivitäten der *Niederösterreichischen Umweltanwaltschaft* gemäß § 4 (6) zweiter Fall leg. cit. vorgelegt.

Im vorliegenden Bericht beschränke ich mich auch diesmal nicht nur auf unsere Tätigkeiten im Berichtsjahr 2024, sondern berücksichtige auch, wie schon in den letzten Berichten, Entwicklungen im heurigen Jahr (Redaktionsschluss 30. September 2025).

Der vorliegende Bericht setzt sich aus gesamt *11 Schwerpunkten* zusammen:

1. Kompensationsflächenkataster und strategische Flächenkulisse
2. Tiefen-Geothermie als „Generationenprojekt“ für die Wärmeversorgung in Niederösterreich

3. Steuerungsmöglichkeiten für Rechenzentren
4. Nationalpark Kampwald – Regionalentwicklung Kampwald/Kampseen
5. Erneuerbare Energien, Netzausbau und Elektrizitätswirtschaftsgesetz (Entwurf)
6. Runde Tische und deliberative Verfahren
7. Beispiele für die Vertretung von Umweltschutzinteressen in Verwaltungsverfahren sowie für die Unterstützung von Bürgerinnen und Gemeinden
8. Weitere Projekte und „Splitter“
9. Kommunikation und Vernetzung
10. Internes
11. Verfahrensstatistik

Für die *NÖ Umweltanwaltschaft* ist die Erfüllung unseres verantwortungs- und anspruchsvollen gesetzlichen Auftrags wesentlich, nämlich die Interessen von Natur und Umwelt zu vertreten und gleichzeitig andere relevante Interessen, insbesondere solche wirtschaftlicher Natur, mit zu berücksichtigen. Dafür stehen wir, mit Kompetenz und Engagement. Mit diesem Auftrag fühlen wir uns sehr wohl, denn diese spezielle Positionierung stellt sicher, dass wir gesamthaft das Wohl des Landes Niederösterreich im Blick haben.

Sankt Pölten, im September 2025



Mag. Thomas Hansmann, MAS  
Leiter der Niederösterreichischen Umweltanwaltschaft/NÖ Umweltanwalt

# 1. Kompensationsflächenkataster und strategische Flächenkulisse

## *1.1 Historie und Ausgangssituation*

Die *Niederösterreichische Umweltanwaltschaft* beschäftigt sich schon seit vielen Jahren mit den Themen „Kompensationsflächenkataster“ und „Kompensationsflächen sowie -maßnahmen“.

Im Zusammenhang mit der von der *NÖ Umweltanwaltschaft* gemeinsam mit den Landesumweltanwaltschaften von Oberösterreich und Burgenland im Jahr 2015 beauftragten Studie „Ausgleich für Eingriffe in Natur und Landschaft“ ist sehr rasch das Faktum in den Fokus unserer Aufmerksamkeit gerückt, dass bei Projekten, die mit einem Eingriff in Natur und Landschaft verbunden sind, zunehmend Schwierigkeiten hinsichtlich der Planung und Umsetzung von Kompensationsmaßnahmen auftreten.

Zukünftig ist mit einem noch größeren Flächenbedarf zu rechnen, weil auch für größere Umwidmungen bzw. daraufhin dann umzusetzende Projekte

naturschutzfachliche Kompensation in Genehmigungsverfahren vorgeschrieben wird (etwa MinroG-Anlagen, große Gewerbegebiete im Nahebereich von Natura 2000-Flächen, Energie-Infrastruktur). Damit wird sich auch der „Markt“ an verfügbaren Flächen weiter verengen. Darüber hinaus haben Unternehmen Pflegemaßnahmen zu erbringen, die weit außerhalb ihrer Kernkompetenz liegen. Schließlich entsteht zum Teil ein „Fleckerlteppich“ von Flächen, die auch naturschutzfachlich teilweise wenig Sinn machen und Kohärenz vermissen lassen. Es liegt demnach aktuell eine „lose-lose-Situation“ für alle beteiligten Interessen vor.

Für die Zukunft ist es entscheidend, dass es eine landeseitig erstellte strategische Planung für sinnvoll aggregierte Kompensationsflächen gibt, verfügbare und kostengünstigere Kompensationsflächen infolge der vermehrten Flexibilität hinsichtlich der Lage der Flächen zur Verfügung stehen und eine größere Berechenbarkeit und bessere Genehmigungs-

chancen sowie ein effizienteres Vorgehen für Projektwerberinnen und -werber daraus resultiert. Besondere Aktualität und Dynamik hat das Thema „Flächenpools“ zudem durch die Novelle 2023 zum UVP-G erhalten, wonach in Hinkunft die „Möglichkeit der Anrechnung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, die auf Vorratsflächen durchgeführt werden (Flächenpools), sofern dies durch Landesgesetz festgelegt ist“, eingeräumt wird (§ 17 Abs. 5a leg. cit.). Gleichermaßen ist auch im zur Begutachtung vorgelegten EABG (Erneuerbaren-Ausbau-Beschleunigungs-Gesetz) vorgesehen.

Basis dafür ist jedoch das Vorhandensein einer Übersicht („Kataster“) betreffend die bereits im Land Niederösterreich vorhandenen Kompensationsflächen (Ausgleichs- und Ersatzflächen).

Die Ausgangssituation ist also eine sogenannte „lose-lose“-Situation, denn es gibt zunehmende Schwierigkeiten hinsichtlich der Planung und Umsetzung von Kompensationsmaßnahmen. Die Gründe sind – nochmals kurz zusammengefasst:

- Mangelnde Grundverfügbarkeit, weil ein enger funktionaler und räum-

licher Zusammenhang beim Ausgleich gefordert ist („Gleichartigkeit“);

- überhöhte Preisforderungen;
- landwirtschaftlich hochproduktive Flächen werden aus der Nutzung genommen;
- „Fleckerlteppich“, der zum Teil naturschutzfachlich wenig Sinn macht;
- Unternehmen haben Pflegemaßnahmen zu erbringen – außerhalb ihrer Kernkompetenz.

#### Was tun bei zunehmender Flächenverknappung?

Der zur Verfügung stehende Raum ist zunehmend enger geworden, auch in einem „Flächenbundesland“ wie Niederösterreich. In der Zukunft droht noch eine Verschärfung der Situation. Die strukturellen Konflikte werden sich nicht länger im jeweiligen Anlassfall reaktiv nach dem Prinzip „Entweder-oder“ mittels Einsatzes zur Verfügung stehender Macht konfrontativ austragen lassen, die „Gegenwehr“ steigt. Die wesentliche Ebene ist jene der Raumentwicklung und –planung.

Beabsichtigte Eingriffe in die Natur – Prüfkaskade im Bewilligungsverfahren:

1. Vermeidungsmaßnahmen bzw. CEF-Maßnahmen (Artenschutz)
2. Verminderungsmaßnahmen  
Ist das Projekt dennoch nicht bewilligungsfähig:
3. Alternativenprüfung und Prüfung/Abwägung der öffentlichen Interessen
4. Erst dann (keine Alternativen und Überwiegen anderer öffentlicher Interessen): Möglichkeit von Kompensationsmaßnahmen (zunächst Ausgleichsmaßnahmen, als ultima ratio Ersatzmaßnahmen)
5. Abschließende Beurteilung der Bewilligungsfähigkeit

Prüfkaskade – Begrifflichkeiten:

Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen:

Maßnahmen, die integraler Bestandteil des jeweiligen Vorhabens (projektintegrale Maßnahmen) sind, den Eintritt vorhabensbedingter (qualifizierter, etwa erheblicher) Beeinträchtigungen geschützter Güter verhindern oder derartige Beeinträchtigungen vermindern. Sie können sowohl emissionsseitig als auch immissionsseitig ansetzen und müssen

zu einer bestimmten Zeit wirksam sein. Beispiele: Trassenänderung, Rekultivierung von Eingriffsflächen, Minimierung des Flächenverbrauchs, Errichtung einer Grünbrücke, einer Amphibien-Tunnel-Leitanlage, usw.

CEF-Maßnahmen (measures that ensure the continued ecological functionality):

Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität, die einen Sonderfall der Vermeidungsmaßnahmen darstellen und bei denen strenge Anforderungen in funktionaler, räumlicher und zeitlicher Hinsicht bestehen. Sie zielen durch eine Reihe von vorbeugenden Maßnahmen auf eine Beseitigung der negativen Auswirkungen ab. Beispiele: „Umsiedlung“ geschützter Arten, alternative Fortpflanzungs- und Ruhestätten (etwa Horste).

Kompensationsmaßnahmen:

Unter diesem Begriff werden Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zusammengefasst. Es handelt sich dabei um projektunabhängige Maßnahmen, die im Gegensatz zu den Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen der Kompensation der negativen Folgen eines künftigen oder bereits erfolgten Eingriffes dienen und mit diesem in einem funk-

tionalen, räumlichen und zeitlichen Zusammenhang stehen.

Nicht kompensationsfähig sind:

Erhebliche Beeinträchtigung oder Zerstörung von

- Lebensräumen, deren spezifische Lebensraumbedingungen vom Menschen nicht mehr hergestellt werden können, wie etwa Quell-Lebensräume, Felsstandorte, Höhlen, Standorte kleinräumig vertretener Endemiten;
- Lebensräumen mit extrem langen Entwicklungszeiten wie etwa intakte Moore, Urwaldrelikte, primäre Trockenrasen, Kalktuffquellen/Sinterbildung und Schluchtstrecken.

#### Ausgleichsmaßnahmen:

Das sind Kompensationsmaßnahmen, die in einem engen funktionalen, räumlichen und zeitlichen Zusammenhang mit den vorhabensbedingten Beeinträchtigungen stehen und die der Wiederherstellung der beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushaltes in gleichartiger Weise dienen (Kriterium der „Gleichartigkeit“).

Jedenfalls dem Ausgleich zuzuordnen und demnach nicht durch Ersatzmaßnahmen kompensierbar:

- Wenn eine Mindestausstattung im Raum unterschritten wird (Unterschreitung kritischer Populationsgrößen, maßgeblicher Verlust von Schlüsselementen in Bezug auf Landschaftsbild/Ökologie);
- wenn spezielle Standortverhältnisse vorhanden sind (Endemiten, wenig mobile artenschutzrelevante Tierarten, Reliktsituation und naturschutzfachlich hochwertige Situationen).

#### Ersatzmaßnahmen:

Das sind Kompensationsmaßnahmen, bei denen im Gegensatz zu Ausgleichsmaßnahmen ein gelockerter funktionaler, räumlicher und zeitlicher Zusammenhang zwischen der Beeinträchtigung und der Ersatzmaßnahme besteht und die der zumindest gleichwertigen Kompensation der Beeinträchtigungen dienen (Kriterium der „Gleichwertigkeit“). Räumliche Zuordnung für Ersatzmaßnahmen: Grundsätzlich innerhalb der jeweils betroffenen Region (26 Regionen in NÖ) gemäß dem NÖ Naturschutzkonzept. Eine weitere Flexibilisierung ist aus Sicht der

*NÖ Umweltanwaltschaft* jedoch durchaus diskussionswürdig und wohl auch erforderlich.

Ersatzmaßnahmen werden regelmäßig einen größeren Flächenbedarf zeitigen als Ausgleichsmaßnahmen. Sie können – Voraussetzung ist eine strategische Planung – ökologisch günstigere Effekte haben (Bsp. Vernetzung) als ein „Fleckerlteppich“ von Ausgleichsflächen.

### *1.2 Vorgehensweise für eine „win-win“-Situation in Zukunft*

Auf Initiative der *NÖ Umweltanwaltschaft* wurde die Rechtsgrundlage für einen Kompensationsflächenkataster Ende 2015 (LGBI. Nr. 111/2015) in das NÖ Naturschutzgesetz 2000 idgF. aufgenommen. Im Rahmen dieser Novelle wurde auch der Begriff „Ausgleich“ durchgehend durch „Kompensation (Ausgleich- und Ersatz)“ ersetzt und somit die rechtliche Basis für die Flexibilisierung der Lage der Kompensationsflächen geschaffen, so dies naturschutzfachlich vertretbar ist. Dem „§ 32 Naturschutzbuch“ leg. cit. wurde ein Absatz 4 angefügt, der die Erstellung und Führung eines Kompensationsflächenkatasters ermöglicht.

Im Jahr 2016 wurde von Dipl.-Ing.<sup>in</sup> Sandra Klingelhöfer (heute Abteilungsleiterin der Naturschutzabteilung RU5) im Rahmen ihrer Führungskräfteausbildung mit einem Projekt begonnen, welches idealerweise die Erfassung sämtlicher vorhandener Kompensationsflächen im Bezirk Mistelbach und die Darlegung der mit der Etablierung eines NÖ Kompensationsflächenkatasters verbundenen Herausforderungen hinsichtlich Herangehensweise, rechtlicher Rahmenbedingungen, usw. zum Ziel hatte. Die Projektergebnisse waren sehr vielversprechend und wurden im Herbst 2017 präsentiert. Zielsetzung dieses Pilotprojekts war unter anderem das Vorliegen eines fertigen „Katastergerüsts“ für eine NÖ-weite Umsetzung und das Vorliegen eines Leitfadens, wie die Erstellung/Befüllung des Katasters für ganz Niederösterreich erfolgen kann (für die „Vergangenheit“ sowie in Zukunft).

In Verbindung mit den Ergebnissen der Studie „Ausgleich für Eingriffe in Natur und Landschaft“ und vor allem des Arbeitskreises „Ausgleich nötig oder Ersatz möglich?“ von BD1-Naturschutz und *NÖ Umweltanwaltschaft* haben wir uns in den Jahren 2016 und 2017 dem Ziel, ein nachvollziehbares Instrumen-

tarium für die Kompensationsthematik in Hinkunft zur Verfügung stellen zu können, sehr weit angenähert. 2018 wurde von Landeshauptfrau Johanna Mikl-Leitner die Erstellung eines ganz Niederösterreich umfassenden Kompensationsflächenkatasters beauftragt und wurde das Projekt gestartet. Dieses wurde auch mit viel Elan ins „Rollen“ gebracht.

Leider hat „Covid 19“ dem Projekt einen großen Dämpfer verpasst. Per Dezember 2023 allerdings wurde der „Niederösterreichische Kompensationsflächenkataster“ finalisiert und bietet nunmehr eine annähernde Zusammen-schau der Kompensationsflächen in Niederöster-reich. Er kann als Ausgangsbasis für eine strategische „NÖ Flächenkulisse“ dienen.

### 1.3 Weitere Schritte

Es existiert also seit Ende 2023 im Rahmen des bei der NÖ Landes-regierung geführten Naturschutzbuches ein Kompensationsflächenkataster, in welchem die im Zusammenhang mit Kompensationsflächen (Ausgleichs-bzw. Ersatzflächen) stehenden Daten erfasst und evident gehalten werden.

Auf Basis dieses Katasters sollte es eine landesseitig erstellte strategische Planung für sinnvoll aggregierte Kom-pensationsflächen (das gesamte Landes-gebiet sowie sämtliche berücksichti-gungswürdige Schutzgüter und öffent-liche Interessen betreffend) geben.

Darauf aufbauend könnte in Zukunft eine strategische vorausschauende Ak-quisation oder Vermittlung von Flächen, die in der Folge als Kompensations-flächen dienen können, erfolgen.

### 1.4 Ein Marktplatz für Kompensationsflächen

Ende 2024 haben Landeshauptfrau Johanna Mikl-Leitner und LH-Stellver-treter Stephan Pernkopf angekündigt, in Bälde eine „NÖ Flächenagentur“ einzurichten. Zitat Landeshauptfrau Johanna Mikl-Leitner: „*Mit der neuen NÖ Flächenagentur prüfen wir gerade alle Flächen im Besitz des Landes größer als ein Hek-tar, ob diese als Ausgleichsflächen in Fra-ge kommen*“. Diese werden in einer Datenbank erfasst und es wird zudem ein Beratungsangebot aufgebaut. Und weiter: „*Damit leisten wir nicht nur einen Beitrag zur Flächenentwicklung des Landes, sondern bringen auch massive*

*Entlastungen für die Wirtschaft, damit unsere Unternehmerinnen und Unternehmer sich auf ihre Kernkompetenzen konzentrieren können.“*

Zur Flächenagentur ergänzte LH-Stellvertreter Stephan Pernkopf (Zitat): *Neben besseren Chancen für Firmenan-siedlungen und Wirtschaftswachstum bringt diese bessere Voraussetzungen für Natur- und Artenschutz durch Biotoptver-besserungen. Langfristig ist die NÖ Flächenagentur ein Beitrag zum Boden-schutz und Naturschutz für die Wirt-schaft, aber auch zur Sicherung der Le-bensmittelversorgung, weil hier weiterhin auch produktive Flächen für die Nahrungsmittelproduktion zur Verfü-gung stehen.“*

### *1.5 Motor einer strategischen Flächenkulisse*

Als Motor einer strategischen Flächenkulisse könnte eine solche Flächenagentur neben der Kompensationsflächenthematik in Zukunft maßgebliche Beiträge für die Landesentwicklung leisten, indem sie sicherstellt, dass Flächen für

- den Artenschutz,
- die Verbesserung der Reten-tionswirkung (natürlicher Hoch-wasserschutz),
- die Klimawandelanpassung und
- den Bodenschutz

strategisch entwickelt werden und damit neben den wirtschaftlichen Erfordernissen auch jene des Schutzes unse-rer natürlichen Lebensgrundlagen und des Hochwasserschutzes sowie die Umsetzungsnotwendigkeiten aus dem EU-Recht (etwa Renaturierungsveror-dnung, RED III, usw.) bedient werden können. Dabei wird besonders auf Synergien und auf die multifunktionale Flächennutzung zu achten sein.

Im Ergebnis sollten Projekte im Landesinteresse leichter realisierbar und natürliche Lebensgrundlagen best-möglich geschützt sein und also Ökono-mie und Ökologie auf einer strate-gischen Basis bestmöglich im Einklang gehalten werden können.

- die Biodiversität,

Die Erstellung einer diesbezüglichen strategischen Flächenkulisse für ganz Niederösterreich könnte idealerweise im Rahmen eines breit aufgestellten Planungsprozesses erfolgen, um der hohen Komplexität dieses Vorhabens entsprechen und möglichst viel Kompetenz versammeln zu können.



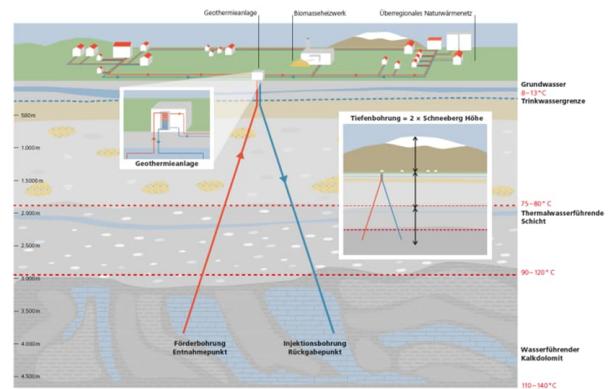
2

## 2. Tiefen-Geothermie als „Generationenprojekt“ für die Wärmeversorgung in Niederösterreich

### 2.1 Grundlegendes

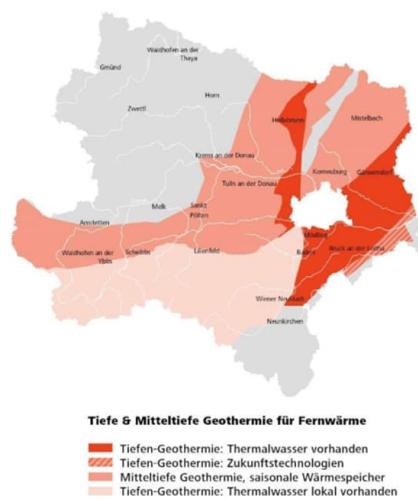
Der Wärmesektor ist eine der größten Herausforderungen auf dem Weg in die erneuerbare Energiezukunft. Niederösterreich will für die regionale Wärmeversorgung in den kommenden Jahren und Jahrzehnten die Tiefen-Geothermie nutzen.

Zur Unterscheidung: Bei der oberflächennahen Geothermie geht es darum, die Wärme aus den obersten Erdschichten – bis zu einer Tiefe von etwa 400 Metern – zu nutzen. Bei der Tiefengeothermie erfolgen Bohrungen in eine Tiefe von drei bis fünf Kilometern, wobei die Wassertemperatur pro 1.000 Meter um ca. 30 Grad steigt.



3

Niederösterreich verfügt diesbezüglich über günstige geologische Voraussetzungen und über ein sehr hohes Potenzial. So wird prognostiziert, dass im Industrieviertel entlang der Thermenlinie rund zehn Terawattstunden Wärme pro Jahr für die nächsten 60 Jahre verfügbar gemacht werden können (theoretisch-technisches Potenzial), das entspricht dem Bedarf von etwa 900.000 Haushalten. Zum Vergleich: In ganz Niederösterreich gibt es derzeit etwa 765.000 Haushalte.



4

## 2.2 Die Vorteile der Tiefen-Geothermie

Die Tiefen-Geothermie bietet eine einzigartige Chance, die WärmeverSORGUNG in Niederösterreich langfristig sicher, umweltfreundlich und wirtschaftlich stabil zu gestalten. Angesichts der Unsicherheiten in der Welt, stark schwankender Energiepreise und ambitionierter Klimaziele braucht es Investitionen in robuste, nachhaltige Technologien, die konstant und verlässlich Wärme für Niederösterreich liefern kann. Die Tiefen-Geothermie ist ein solcher Baustein.

- *Versorgungssicherheit und Unabhängigkeit von Importen*

Tiefen-Geothermie ist wetterunabhängig, lokal verfügbar und reduziert die Importabhängigkeit von fossilen Energieträgern. Das stärkt unsere Energieinfrastruktur sowie die heimische Wirtschaft und mindert geopolitische Abhängigkeiten.

- *Preisstabilität für Haushalte und Industrie*

Die Wärme aus der Tiefe ist kostenstabil und unabhängig von Brennstoffmärkten. Damit trägt Tiefen-Geothermie zur Dämpfung zukünftiger Preisschwankungen in der FernwärmeverSORGUNG bei – ein entscheidender Standortfaktor für Haushalte und Industrie.

- *Regionalwirtschaftlicher Impuls*

Die Entwicklung der Tiefen-Geothermie schafft regionale Wertschöpfung, Arbeitsplätze in Bau, Planung und Betrieb sowie langfristige Investitionssicherheit. Erste Hochrechnungen sprechen von einem technischen Potenzial von über 10 TWh/Jahr allein im Industrieviertel – das derzeit weitgehend ungenutzt ist. Jeder Euro, der nicht für den Import von Energie ausgegeben wird, stärkt damit direkt die heimische Wirtschaft.

- *Wichtiger Baustein zum Ausbau einer nachhaltigen Wärmeversorgung*

Tiefen-Geothermie ist grundlastfähig und eignet sich hervorragend für die Bandlastversorgung der Fernwärmennetze, d. h. sie liefert konstant über das ganze Jahr hinweg verlässlich Wärme. Sie ermöglicht einen deutlichen Rückgang fossiler Anteile in der Fernwärme und entlastet die Biomassepotenziale. Biomasse kann so effizienter und gezielt im Winter eingesetzt werden. Das ermöglicht auch einen weiteren Ausbau der Fernwärme in Regionen, wo Tiefen-Geothermie nicht möglich ist.

- *Systemrelevanz im Zusammenspiel mit anderen Technologien*

Tiefen-Geothermie steht nicht in Konkurrenz zur Biomasse, sondern ergänzt diese. Hochtemperatur-Wärmepumpen und „Power2Heat“ erweitern die Basis der Wärmeversorgung zusätzlich. Durch diese „Sektorkopplung“ wird es möglich, immer diejenige Energiequelle zu nutzen, die im Moment am besten und günstigsten verfügbar ist. Ziel ist ein diversifiziertes, krisenfestes Wärmesystem.

Zusammengefasst ist Tiefen-Geothermie ein zentraler Hebel zur Sicherung einer

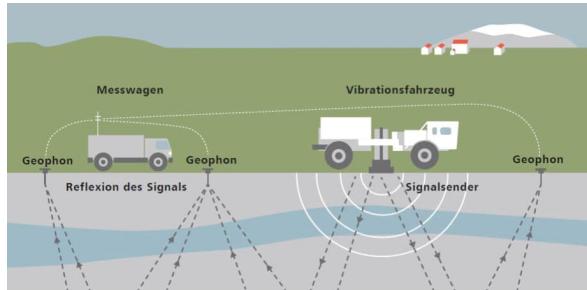
preisstabilen Wärmeversorgung, zur Stärkung der regionalen Wirtschaft und zur Erreichung der Klimaziele.

## *2.3 Die nächsten Schritte*

Aktuell werden seitens der EVN Wärme GmbH Potenzialabschätzungen durchgeführt, ab sofort werden konkrete flächenhafte Erkundungsmaßnahmen wie seismische Tomographie und gravimetrische Kampagnen durchgeführt. Auch erfolgt eine experimentelle Erkundung mittels faseroptischer Messsysteme (DAS – Distributed Acoustic Sensing). Es folgen Forschungsbohrungen in geeigneten Reservoir-Gesteinen sowie 2D/3D-Messkampagnen im Wiener Becken. Auch kommt es zur Entwicklung und zum Aufbau von Thermalwassermodellen.

Ziel der Datenbereitstellung ist die Schaffung einer soliden Datenbasis zur optimalen Nutzung der Tiefen-Geothermie. Die Ergebnisse aus geförderten Projekten fließen nach einer Schutzfrist in öffentlich zugängliche Informationssysteme wie den NÖ Atlas (GIS-, Bohrlochdatenbank, usw.)

Bis 2030 soll es zur Inbetriebnahme der ersten Tiefen-Geothermieanlage durch die EVN kommen, bis 2035 ist die Wärmeeinspeisung an mindestens zwei Standorten im Ausmaß von zumindest 200 GWh/Jahr in Aussicht geplant.



5

## 2.4 Herausforderungen

Zwecks Ermöglichung der umfassenden Nutzung der Tiefen-Geothermie in Niederösterreich ist eine langfristige Projektstrukturplanung erforderlich, damit der bestehenden hohen Komplexität entsprochen werden kann.

Einige Herausforderungen und Bedenken sind in der Folge beispielhaft angeführt:

- Die Anfangsinvestition dominiert die Lebenszykluskosten: Entscheidend für den erfolgreichen Ausbau der Tiefen-Geothermie ist die Schaffung von spezifischen Förderungen, wobei das Risikomanagement für Bohrungen

(Fündigkeitsrisiko) eine Bundesaufgabe ist (mit Förderung seit Sommer 2025 durch den „Klima- und Energiefonds – KLIEN“);

- das geologische Prognoserisiko;
- Bedenken in Richtung Beschädigung von Gebäuden (durch Vibro-Seismik), Grundwasserverunreinigung, Abkühlung des Thermalwassers, seismische Aktivität oder auch Beschränkung der Rechte von Grundeigentümerinnen und -eigentümern.

## 2.5 Taskforce „Tiefen-Geothermie in NÖ“

Um der Summe der komplexen Fragestellungen gerecht zu werden und im Rahmen eines langfristigen Projektstrukturplans vorzugehen, wurde eine landesinterne Taskforce „Tiefen-Geothermie in NÖ“ unter Leitung der *Niederösterreichischen Umweltanwaltschaft* eingerichtet. Diese arbeitet mit vier unterschiedlichen Teamsettings im Rahmen eines definierten „Fahrplans“ und hält darüber hinaus „Runde Tische“ mit Stakeholdern (etwa mit Thermalbadbetreiberinnen und -betreibern) ab.

Einige Schwerpunkte der zukünftigen Tätigkeit sind:

- Organisatorische Koordinierung durch Sicherstellung einheitlicher Standards in Behördenverfahren;
- Koordinierung landesinterner Bereiche und Dienststellen;
- Initiiieren und Befördern legislativer Maßnahmen des Landes NÖ, etwa Novellierung des NÖ Grundverkehrsge setzes (auch Wärmegewinnung als Ausnahmetatbestand), Schaffung langfristiger Planungsinstrumente für die Nutzung von Thermalwasser körpern (Regionalprogramm Tiefen grundwasser) plus Umweltmonito ring;
- Beförderung der seitens des Bundes notwendigen legislativen Schritte in Anlehnung an die Ausführungen im Regierungsprogramm der aktuellen Bundesregierung („Bundesstrategie für Geothermie“): Novellierung von Mineralrohstoffgesetz (MinroG – ins besondere zum Verfügungsrecht, zur Benutzung fremder Grundstücke in großer Tiefe ohne Berührung des

oberflächennahen Bereichs sowie zur Aufbereitung des Trägerme diums) und Wasserrechtsgesetz (WRG - insbesondere zur Nutzung des Wärmeinhalts von Tiefen wassern und zur Duldungspflicht beim Durchbohren und Durchleiten von Wasser in großer Tiefe sowie zur Wiedereinleitung von thermisch genutzter Thermalwasser) in Um setzung der Beschlüsse der Landes energiereferentenkonferenz vom 21. Oktober 2022, 16. Oktober 2023 und 24. Juni 2024 sowie in Umsetzung des Beschlusses der Landeshaupt leutekonferenz vom 27. November 2024. So liegt etwa in Deutschland bereits ein diesbezügliches „Geother mie-Beschleunigungsgesetz“ (GeoBG, noch nicht beschlossen) vor.



### 3. Steuerungsmöglichkeiten für Rechenzentren

#### 3.1 Ausgangssituation

Aktuell erlebt die Phantasie um die künftigen Möglichkeiten der künstlichen Intelligenz (KI) bzw. artificial intelligence (AI) einen weltweiten Hype. Deren weitere Entwicklung, aber auch andere technologische Entwicklungen in der Informationstechnologie, insbesondere Cloud-Speicher und E-Commerce-Anwendungen, benötigen Rechenleistung in bisher unvorstellbarem Ausmaß. Daher wächst der Bedarf an Speicher- und Rechenleistung, wobei der Trend zusehends hin zur Auslagerung in Rechenzentren geht anstelle der Bereitstellung eigener Speicher- und Serverinfrastruktur. Somit beherrschen letztlich eine Handvoll Unternehmen den Weltmarkt (etwa Amazon, Alibaba oder Microsoft), die direkt oder indirekt auch in Europa aktiv werden bzw. bereits aktiv sind. Auch aufgrund regulatorischer Themen, aufgrund von Sicherheitsaspekten sowie wegen einer zuverlässigen Stromversorgung wird die Ansiedlung von weiteren Rechenzentren in der Europäischen Union – und also auch in Österreich und Niederösterreich – von vielen Unternehmen angestrebt.

Insbesondere der Großraum Wien (Internetknoten Wien „VIX – Vienna Internet eXchange“) ist in den letzten Jahren als Standort in den Fokus gerückt. So haben sich entsprechende Anfragen für Rechenzentren hinsichtlich Anzahl und Flächenbedarf in den letzten Jahren signifikant erhöht. Durch die Standortansiedlung eines ersten Rechenzentrums von Microsoft südlich von Wien sind nachfolgende Projekte in dieser Region erwartbar, derartige nachwirkende Effekte waren zumindest bislang in anderen Regionen Europas zu beobachten.

Derzeit sind entsprechend benötigte Finanzmittel kein Thema und lässt sich das Kapital an den Finanzbörsen problemlos einwerben. Allerdings werden in letzter Zeit auf der makroökonomischen Ebene auch Befürchtungen lauter, dass eine entsprechende „Blase“ – auch aufgrund zunehmender Insichgeschäfte und vermuteter Differenzen zwischen der Halbwertszeit der verbauten Chips und der Kredit- bzw. Finanzierungslaufzeiten (vier Jahre versus acht oder neun Jahre) – in Bälde platzen könnte, was

schwerwiegende Sektorprobleme und -verwerfungen zur Folge hätte.

### *3.2 Handlungsbedarf*

Zunächst ist anzumerken, dass auf Basis der geltenden Normen ein Netzbetreiber dazu angehalten ist, nach dem „First-Come-First-Serve-Prinzip“ vorzugehen. Sind also Netzkapazitäten vorhanden, so sind diese dem „Schnelleren“ einzuräumen. In den entsprechenden Behördenverfahren wiederum besteht bei Einhaltung der einschlägigen Rechtsnormen ein Rechtsanspruch auf Bewilligung bzw. Genehmigung. Dies ist insofern von Bedeutung, als hier also keine Steuerung möglich ist.

Wichtig ist weiters, dass Rechenzentren und Stromspeicher in Kürze zu dominierenden „Netzgrößen“ werden: Aktuell hat „Netz NÖ“ verbrauchsseitig (alle Verbraucherinnen und Verbraucher) eine Netzlast von 1.600 MW. Allein im letzten Jahr hat Netz NÖ Netzzugangsanfragen von Rechenzentren im Ausmaß von 2.000 MW und von Speicheranlagen im Ausmaß von 1.500 MW erhalten (!). Eine beliebige ungesteuerte Allokation von Rechenzentren kann schlimmstenfalls dazu führen (Negativbeispiele etwa Holland

oder auch England), dass in bestimmten Gebieten keine Verbraucher (etwa Wohnbau bzw. andere Betriebe) mehr ans Netz genommen werden können.

### *3.3 Vor- und Nachteile von Rechenzentren*

Nachstehend einige Vor- und Nachteile von Rechenzentren:

#### Vorteile:

- Ausbau kritischer IT-Infrastruktur bzw. Verbesserung derselben, damit Partizipation an hochwertiger technologischer Entwicklung;
- Indirekte Wertschöpfungseffekte und damit Impulse für die Wirtschaft;
- Verbesserung der Strom- sowie Leitungsinfrastruktur;
- Nutzung der Abwärme von Rechenzentren.

#### Nachteile:

- Hoher Energieverbrauch, unter Umständen auch Wasserverbrauch (Kühlung);

- steigende Strompreise (Netzertüchtigung und mehr Nachfrage);
- große Flächeninanspruchnahme;
- mögliche negative Auswirkungen auf Natur und Umwelt (etwa Wasserhaushalt, Zerschneidung von Habitaten und Wildtierkorridoren);
- keine Möglichkeit zur Abwärmenutzung;
- wenige Arbeitsplätze, für die Gemeinden daher keine relevanten Einnahmen via Kommunalsteuer;
- mangelnde Akzeptanz in der Bevölkerung (Sorge wegen Strahlung, Brand- und Explosionsgefahr, Versiegelung, Landschaftsbild, Energieverschwendungen, usw.).



7

### *3.4 Steuerungsnotwendigkeit auf der Planungsebene*

Im Lichte der bisherigen Ausführungen wird klar, dass insbesondere auf der Planungsebene die Notwendigkeit zur Steuerung hinsichtlich Rechenzentren besteht.

Hier wird zunächst zu überlegen sein, ob die unterschiedlichen Typen von Rechenzentren differenziert zu betrachten sind – so gibt es etwa Hyperscaler-Rechenzentren, Edge-Rechenzentren, Rechenzentren für Forschungszwecke, Unternehmensrechenzentren, Co-Location-Zentren, modulare Rechenzentren, usw.

Besonderes Augenmerk verdienen aus Sicht der NÖ Umweltanwaltschaft die sogenannten „Hyperscaler-Rechenzentren“: Dabei handelt es sich um sehr große hochskalierbare Rechenzentren mit einer Flächeninanspruchnahme von mindestens 50 Hektar und einem Energieverbrauch von über 100 Megawatt.

Es ist also zunächst festzulegen, welche Rechenzentren (Typ, Flächeninanspruchnahme – etwa ab zwei Hektar – sowie Energiebedarf – etwa ab 5 MW

oder größer) einer Steuerung unterzogen werden sollen. Daraus könnten sich Kategorien ergeben, für die in der Folge unterschiedliche „Trichter“ von Kriterien festgelegt werden sollten.

„Trichterkriterien“ – Beispiele:

Ohne der derzeit in den Startlöchern befindlichen Arbeitsgruppe unter Federführung der Abteilung Raumordnung und Gesamtverkehrsangelegenheiten (RU7) – an der die *NÖ Umweltanwaltsgesellschaft* teilnimmt – voreilen zu wollen, sind aus unserer Sicht beispielsweise nachstehende Kriterien zu berücksichtigen:

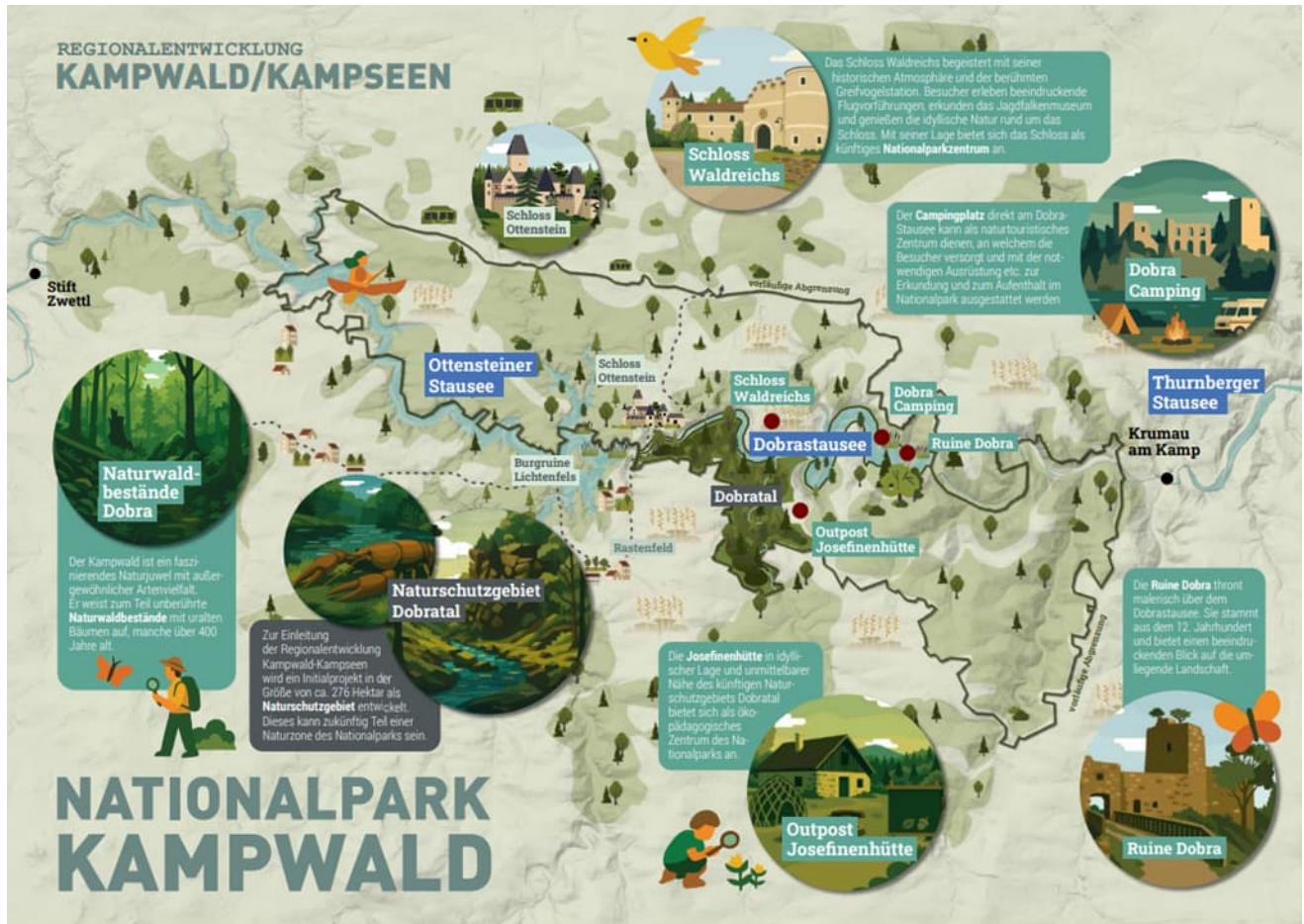
- Nähe zu hochrangiger Strominfrastruktur;
- Vorhandensein eines Stromangebotes aus erneuerbaren Energiequellen – idealerweise sogar einer Überproduktion, die direkt oder indirekt über Batteriespeicher durch die Rechenzentren abgenommen werden kann;
- Verfügbarkeit von Glasfaser- bzw. Breitbandnetz;

- Lozierung auf bestehenden Reserven von Bauland, Betriebs- bzw. Industriegebiet (keine neue zusätzliche Flächeninanspruchnahme);
- Vorhandensein von Abnehmern der entstehenden Rechenzentren-Abwärme in unmittelbarer Umgebung bzw. Nähe zu Fern- und Nahwärmennetzen;
- Fehlen von Konfliktpotenzialen mit anderen Nutzungen bzw. Planungen oder auch Schutzgebieten (etwa Naturgefahren, Wildtierkorridoren, usw.).

Je nach Rechenzentren-Kategorie ergeben sich dergestalt unterschiedliche „Kriterientrichter“ mit daran anschließenden unterschiedlichen Steuerungsmöglichkeiten. Hier ist die gesamte Bandbreite denkbar (Einzelstandortverordnung, einschlägiges sektorales Raumordnungsprogramm, Widmung, Leitfäden, usw.).

## 4. Nationalpark Kampwald – Regionalentwicklung

### Kampwald/Kampseen



8

#### 4.1 Die Grundidee

Die Regionalentwicklung rund um den Kampwald und die Kampseen zielt darauf ab, die Region auf Basis und unter Bedachtnahme ihrer naturräumlichen und landschaftlichen Besonderheiten zu stärken und deren biologische Vielfalt zu schützen. Die Erhebung des

Kampwalds zum Nationalpark ist mittelfristiges Ziel der Bestrebungen. Die Entwicklung soll auf drei Ebenen stattfinden:

- Ebene 1: Die Region um den Kampwald mit ihren naturräumlichen, erholungsräumlichen, sozialen und wirtschaftlichen Zusammenhängen wird in die Be-

trachtung miteinbezogen und es werden die regionalen Stakeholder eingebunden.

- Ebene 2: Es wird eine mögliche Abgrenzung des künftigen Nationalparks vorgenommen und es werden sämtliche naturräumlichen Aspekte und regionalen Wechselwirkungen eines solchen Vorhabens beleuchtet.
- Ebene 3: Mit dem „Naturschutzgebiet Dobratal“ der Windhagschen Stipendienstiftung soll in den kommenden eineinhalb Jahren ein mögliches Kernstück des künftigen Nationalparks umgesetzt werden. Die Initialfläche befindet sich im Dobratal, südlich des Kamps im Bereich der Ruine Dobra, und ist Teil des Europaschutzgebiets „Kamp- und Kremstal“. Diese Fläche umfasst 276 Hektar. Die Finanzierung der ersten Initialfläche erfolgt zu 100 Prozent aus Mitteln des Biodiversitätsfonds (BMLUK).

Die Etablierung eines Nationalparks dient der Biodiversität der Region und der Stimulierung der räumlichen und wirtschaftlichen Entwicklung des Waldviertels.



9

#### *4.2 Ebene 1: Regionalentwicklung Kampwald-Kampseen*

Die Region beginnt im Westen beim Stift Zwettl, dem drittältesten Zisterzienser-Kloster der Welt und aufgrund der idyllischen Lage am Kamp ein beliebtes Ausflugsziel. Nordöstlich von Zwettl liegt der Truppenübungsplatz Allentsteig. Quer durch die Region erstrecken sich die Kampstauseen, ein Trio bestehend aus den Seen von Ottenstein, Dobra und Thurnberg. Dieses Erholungsgebiet ist ein beliebtes Freizeit- und Ausflugsziel, sowohl für Einheimische als auch für Besucherinnen und Besucher.

Ziel auf dieser Ebene ist die Impulsetzung für eine integrative wirtschaft-

liche und naturräumliche Entwicklung der Region um den Kampwald und die Seenkette des Kamp, aufbauend auf deren naturräumlichen und naturtouristischen Erholungspotenzialen.

#### *4.3 Ebene 2: Nationalpark Kampwald*

Die Region des nördlichen Kampwalds beherbergt uralte Baumbestände, seltene Tierarten und idyllische Erholungsräume. Zur Stärkung und zum Schutz der biologischen Vielfalt, aber auch als Kernstück einer künftigen touristischen und wirtschaftlichen Aufwertung der Region, ist vorgesehen, etwa 3.000 bis 4.000 Hektar rund um das Gut Ottenstein nördlich und südlich der Kampseen zu einem Nationalpark zu entwickeln. Dafür müssen zunächst Rahmenbedingungen geprüft und Regionalplanung sowie -politik gezielt koordiniert werden.

#### *4.4 Ebene 3: Naturschutzgebiet Dobratal*

Zur Einleitung der Regionalentwicklung Kampwald-Kampseen wird ein Initialprojekt in der Größe von 276 Hektar als Naturschutzgebiet entwickelt. Das Ge-

biet ist Teil des Europaschutzgebiets „Kamp- und Kremstal“ und hat große Potenziale als Lebensraum für seltene bzw. gefährdete Tierarten. Dazu ist die Aufgabe der forstlichen Nutzung und die Umwandlung zu einer natürlichen Waldentwicklung vorgesehen. Es werden standortfremde Gehölze sukzessive entfernt, eine natürliche Waldentwicklung eingeleitet und Artenschutzmaßnahmen umgesetzt werden. Dies geschieht auf Basis von artenschutzfachlichen Erhebungen 2025/2026 und anhand eines zu erstellenden Managementplans. Die Umsetzung in den Jahren 2025-2026 wird dabei vom Biodiversitätsfonds des BMLUK finanziert. Künftig kann das Gebiet Teil einer Naturzone des Nationalparks sein.

Ziel ist es, bis Ende 2026 einen Managementplan zu erarbeiten und den geplanten Schutzstatus (Naturschutzgebiet) zu erreichen.

#### *4.5 Status quo*

Es ist ein Projektstrukturplan mit Zwischenzielen, Teamkonstellationen, Prozessen und Zeitstrahl erarbeitet worden, um der Komplexität des Vorhabens gerecht werden zu können. Per

Ende September 2025 lässt sich der Status quo wie folgt zusammenfassen:

- Es finden regelmäßige Jour fixes des Projekt-Kernteam s sowie mit der Eigentümervertretung statt – die *Niederösterreichische Umweltanwaltschaft* ist Teil des Kernteam s.
- Es werden Workshops zur fachlichen Vorbereitung (bis jetzt Tourismus, Forst/Wald und Gewässerökologie) abgehalten.
- Es wurde ein Proponentenkomitee zur Gründung des Nationalparks mit regelmäßigen Treffen und Exkursionen gegründet.
- Die *NÖ Umweltanwaltschaft* sorgt durch regelmäßig einberufene „Runde Tische“ für eine Anbindung der in Niederösterreich tätigen anerkannten Umweltorganisationen.
- Die Gespräche zum Nationalpark zwischen Bund und Land Niederösterreich starten im Oktober 2025.
- Parallel dazu läuft die Entwicklung des „Naturschutzgebiet Dobratal“ mit dem Ziel der Unterschutzstellung (Verordnung voraussichtlich 2027).

#### *4.6 Nationalpark – Raumgliederung*

Ein erster Vorschlag sieht eine Raumgliederung in sechs Flächentypen vor:

1. Naturzone mit hochwertigen Waldflächen ohne Renaturierungsbedarf wie etwa der Urwald Dobra;
2. Naturzone mit hochwertigen Waldflächen mit kurzfristigem Renaturierungsbedarf;
3. Naturzone mit Prozessnaturschutz durch Beweidung auf Flächen mit höherem Renaturierungsbedarf (beispielsweise Schadflächen Borkenkäfer, Äcker, Brachen);
4. Naturzone mit Managementmaßnahmen (maximal 25 Prozent – Fischteiche und umliegende Wiesen);
5. Außenzone für Verwaltungsaufgaben, Infrastruktur und Lenkung von Besuchenden (etwa Zufahrten, Parkplätze, Nationalpark-Zentrum Schloss Waldreichs);
6. weitere Flächen außerhalb des Nationalparks als Verwaltungsaufgaben

des Nationalpark-Managements (nur bei freiwilliger Bereitschaft der Grundeigentümerinnen bzw. Grund-eigentümer, etwa Flächen am Mittleren Kamp).

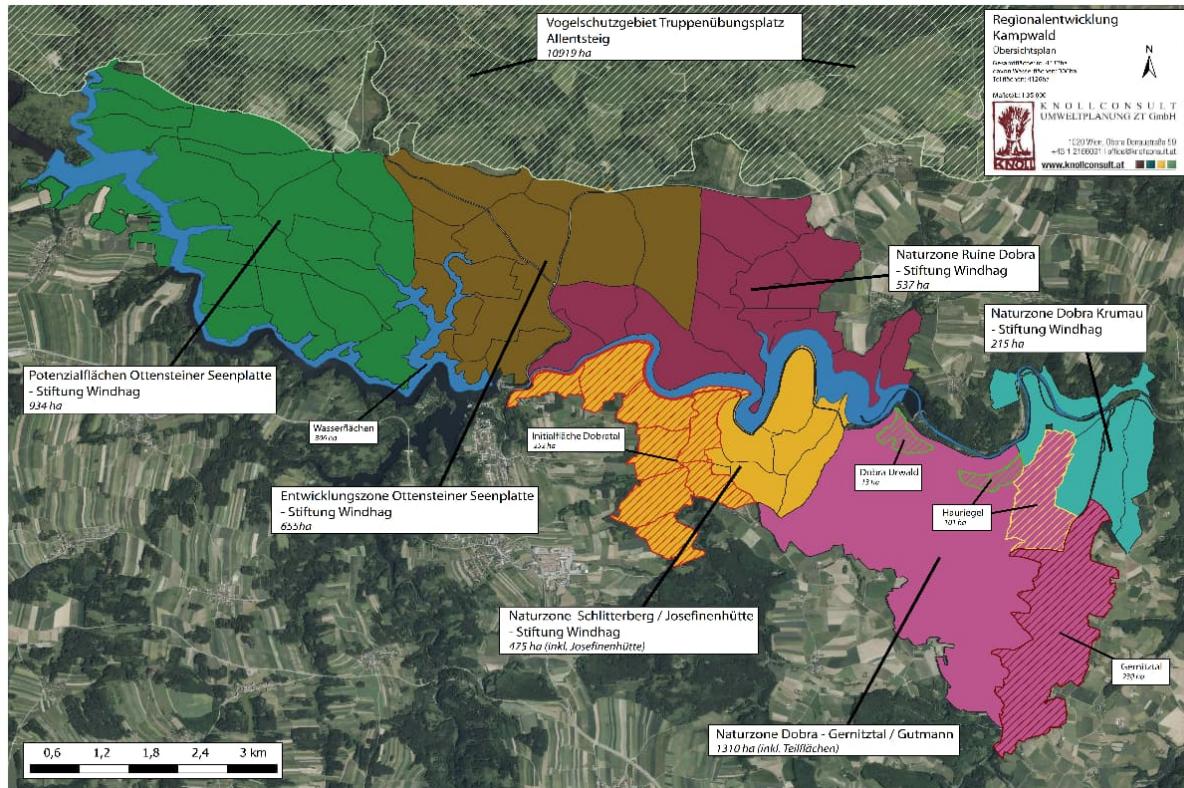
#### *4.7 IUCN-Kompatibilität und Anliegen der anerkannten Umweltorganisationen*

§ 2 des NÖ Nationalparkgesetzes normiert in Abs. 1 Z. 1, dass sichergestellt werden soll, dass Nationalparks so errichtet und betrieben werden, dass auf die Richtlinien der „Weltnaturschutzunion“ (International Union for Conservation of Nature and National Ressources – IUCN) für Nationalparks ... und auf die Akzeptanz durch die betroffene Bevölkerung Bedacht genommen wird.

Diesbezüglich bringen sich die anerkannten Umweltorganisationen dankenswerterweise mit ihrer Expertise in das Projekt ein. Aus deren Sicht wird es

essenziell sein, dass besonderes Augenmerk auf die Beweidung mit Großtieren gelegt werden wird. Die extensive Weidenumzung stellt eine wirksame Methode zur Pflege von Naturschutzflächen dar, um wertvolle Lebensräume mit ihren typischen Tier- und Pflanzenarten zu erhalten oder wiederherzustellen. Es können dabei – je nach Fläche und Pflegezielen – unterschiedliche Weidetiere zum Einsatz kommen.

Zudem wird es für erforderlich erachtet, dass hochwertige Flächen im Mittleren Kamptal berücksichtigt und unter Schutz gestellt werden.



10

## 5. Erneuerbare Energie, Netzausbau und Elektizitätswirtschaftsgesetz (Entwurf)

### 5.1 Erneuerbare Energien: Überarbeitung des NÖ Klima- und Energiefahrplans und Wind- kraftentwicklung

Der „NÖ Klima und Energiefahrplan“ wurde im Sommer 2025 überarbeitet, weil neue Landesziele für Photovoltaik und Windkraft festgelegt worden sind, um einerseits die höheren Zielwerte im

Klima- und Energiebereich auf EU- und Bundesebene zu erreichen und andererseits angemessene Antworten auf die Energiekrise sowie die Energieabhängigkeit zu geben.

Zentrale Aussagen sind, dass saubere heimische Energie die Unabhängigkeit Niederösterreichs stärkt und die heimische Wertschöpfung steigert, weshalb NÖ die Ziele für die erneuerbare Stromproduktion für Windkraft von 7.000 auf 8.000 Gigawattstunden bis

2030 (5.100 GWh wurden Ende 2024 bereits erzeugt) und für Photovoltaik von 2.000 auf 4.500 GWh bis 2030 (2.900 GWh wurden Ende 2024 schon erzeugt) anhebt.

Niederösterreich leistet seinen Beitrag und geht die Herausforderungen in mehreren Bereichen an (etwa Netzinfrastruktur, Klimawandelanpassung, Green Jobs, stufenweiser Ausstieg aus fossilen Energien, forcierte Nutzung innovativer Energieträger wie Geothermie und Tiefen-Geothermie – wobei die Energiewende nur gemeinsam mit der Bevölkerung gelingen kann (Bürgerbeteiligung, Entwicklung von „Leuchtturmpunkten“, usw.).

Ein „Zukunfts Bild Niederösterreich“ in diesem Bereich kann also wie folgt kurz umrissen werden:

- Erhöhung des Eigenversorgungsgrades durch den Ausbau erneuerbarer Energie;
- Schutz der Bevölkerung vor und in Extremwetterereignissen – Klimawandelanpassung (Hochwasser, Hitze) und Klimaschutz;
- Stärkung des Wirtschaftsstandorts durch mehr Unabhängigkeit von

Energieimporten und stabilere Preise;

- Förderung einer klimafitten Landwirtschaft;
- Ermöglichung einer sicheren Energie- und Lebensmittelversorgung;
- Bewirkung von „grünem“ Wachstum mit mehr Wertschöpfung im Inland;
- Verbesserung dahingehend, dass die Bevölkerung noch mehr von der Energiewende profitieren kann (Umstieg vereinfachen, PV-Zugang sichern, Beteiligung fördern);
- Erhaltung des finanziellen Spielraums durch Schutz vor den Folgekosten der Nichtanpassung;
- konsequentes Weiterverfolgen der Energiewende und Steigerung des Beitrags von Niederösterreich zum Klimaschutz.

#### Zur Windkraftentwicklung:

Bereits auf Basis der nunmehr überarbeiteten „alten“ Landesziele (Ziel: 250 Windkraftstandorte zusätzlich) wurde

das „Sektorale Raumordnungsprogramm über Windkraftnutzung in NÖ“ überarbeitet (Abschluss im August 2024).

Es wurden zwei getrennte Bearbeitungsschritte unternommen: Zunächst erfolgte ein Arrondierungsschritt, der die Erweiterung von bestehenden Zonen sowie die Streichung oder Reduktion (Bereinigung) von Zonen umfasste. Danach ging es um das Auffinden neuer Zonen, vor allem unter Berücksichtigung von im Jahr 2013/2014 kurzfristig gestrichenen Zonenvorschlägen.

Es erfolgte eine landesweite Fachplanung mit externer Unterstützung und der Einbindung anderer Fachstellen (WST1, RU1, RU3, RU5, *Niederösterreichische Umweltanwaltschaft*), von Stakeholdern (etwa auch anerkannten Umweltorganisationen wie BirdLife Österreich) sowie den Gemeinden (betroffen waren etwa 170 Gemeinden).

Davon unabhängig ist das sogenannte „Repowering“ von Anlagen zu sehen, wo der Abbau alter Anlagen und deren Ersatz durch leistungsfähigere Anlagen erfolgt.



11

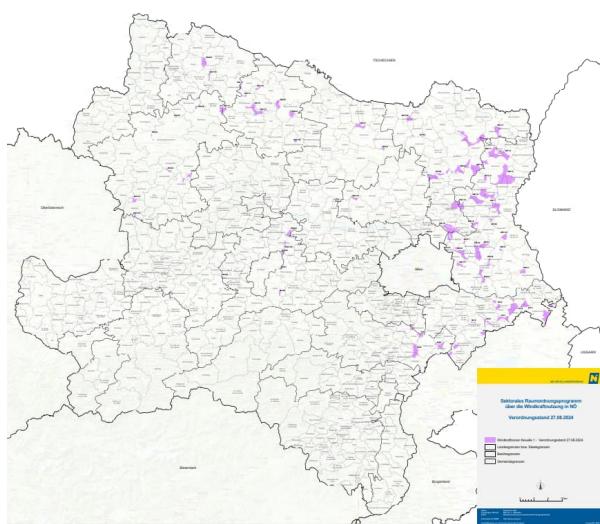
Ausgangslage und Begutachtung: Im Mai 2024 waren 792 (Ende 2024 bereits 823) Windkraftanlagen in Niederösterreich in Betrieb, rund 1.000 Anlagen waren das Ziel der Novelle. Die Novelle ist seit 2. September 2024 in Kraft.

Nunmehr gibt es 71 Zonen mit einer Gesamtfläche von ca. 28.100 Hektar, das sind 1,5 Prozent der Landesfläche (15 Zonen im Industrieviertel, 6 Zonen im Mostviertel, 18 Zonen im Waldviertel und 32 Zonen im Weinviertel).

Die größten fachlichen Herausforderungen im Rahmen der Überarbeitung waren die Themen Flugsicherheit, Vogelschutz und Landschaftsbild.

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass die Erreichung der Windkraft-Energieziele des Landes mit dem Ausbau in den nunmehr verordneten Zonen und mithilfe von Repowering

durchaus möglich ist. Im Bereich der Photovoltaik ist dies ohnedies der Fall. In den nächsten Jahren ist keine weitere Ausweitung des Sektoralen Raumordnungsprogramms über Windkraftnutzung in NÖ politisch und fachlich vorgesehen.



12

## 5.2 Netzausbau

Der Ausbau der Stromnetze ist aufgrund mehrerer Faktoren notwendig:

- Steigende Erzeugung erneuerbarer Energie aus Windkraft und Photovoltaik;
- mehr Leistungsbedarf der Haushalte (Wärmepumpen, Elektromobilität);

- stark steigende Nachfrage nach großen Batteriespeichern und Rechenzentren (vgl. auch Pkt. 3 des vorliegenden Berichts).

Die exakte Höhe der Kosten für den Netzausbau kann nicht genau beziffert werden. Allein die „Netz NÖ“ als mit Abstand größter Verteilnetzbetreiber in Niederösterreich rechnet bis zum Jahr 2030 mit Investitionen von Euro 2,25 Milliarden.

Dies hat Folgen für die Kundinnen und Kunden: Neben den oben genannten Ausbaunotwendigkeiten kommt erschwerend hinzu, dass Material- und Lohnkosten in den letzten Jahren stark gestiegen sind. Dadurch steigen die Beträge für die verrechneten Netzkosten auf der Stromrechnung erheblich an.

Wichtig ist daher – und dies ist eine wesentliche Forderung Niederösterreichs – das Mittragen der Kosten für die Integration erneuerbarer Energieträger ins Netz (insbesondere der Windkraft) durch die Bundesländer. Es muss schleunigst abgestellt werden, dass die Kundinnen und Kunden in jenen Bundesländern, welche die erneuerbare Stromproduktion ausbauen, diese gesellschaftlich wichtige Leistung durch höhere Netzkosten zu büßen haben.

Weiters wird in Projekten des Landes NÖ abgeklärt, welche Alternativen es zum „klassischen“ Netzausbau gibt, was also etwa die sogenannte „Spitzenkappung“, flexible Tarife oder auch Stromspeicher der neuesten Generation zur Dämpfung der Netzkosten beitragen und wie volkswirtschaftlich günstigere Infrastrukturkosten erreicht werden könnten. Es werden also genaue Analysen angestellt und alternative Lösungsansätze erarbeitet.

### *5.3 Elektrizitätswirtschaftsgesetz*

Nach Ablauf der Begutachtungsfrist zum Entwurf für ein neues Elektrizitätswirtschaftsgesetz (EIWG) liegen rund 570 Stellungnahmen vor. Auch Niederösterreich hat eine umfangreiche Stellungnahme (unter Einbindung von WST1, RU3 und auch der *Niederösterreichischen Umweltanwaltschaft*) zum Begutachtungsentwurf vorgelegt.

Drei zentrale Ziele werden mit dem Begutachtungsentwurf verfolgt:

- ❖ Stromkosten senken: Einführung einer Niedrig-Strompreis-Garantie,

die sicherstellt, dass sinkende Großhandelspreise an die Verbraucherinnen und Verbraucher weitergegeben werden.

- ❖ Versorgung sichern: Gewährleistung einer stabilen Energieversorgung, insbesondere durch die Unterstützung von Haushalten mit geringem Einkommen durch einen einheitlichen Sozialtarif.
- ❖ Energiewende beschleunigen: Förderung flexibler Stromverbrauchsmodelle und dynamischer Stromverträge, um den Übergang zu erneuerbaren Energien zu unterstützen.

Besonders kritische Regelungen im Entwurf sind aus Sicht der *NÖ Umweltanwaltschaft*:

- „Bürgerenergie“: Bürgerinnen und Bürger, die mit Photovoltaik-Anlagen mehr Strom als benötigt erzeugen und diesen ins allgemeine Netz einspeisen, sollen künftig dafür Netzbühren zahlen. PV-Anlagen bis 30 kW sollten jedenfalls vom Netzentgelt für Einspeisung ausgenommen werden. Zusätzlich sollten all jene Betreiber vom Netzentgelt für Einspeisung ausgenommen werden, die einen Speicher haben (indirekte

Förderung der Anschaffung von Speichern).

- Durch neue bzw. zusätzliche Netzentgelte für Einspeiser sollen diese künftig stärker an den Netzkosten beteiligt werden. Bereits heute existieren Systemnutzungsentgelte bzw. Verlustkosten-Mechanismen; zusätzliche Abgaben wären „on top“ und damit standortkritisch. Bestands- und Neuanlagen würden wirtschaftlich geschwächt, ohne kurzfristig Netzengpässe zu lösen.
- „Spitzenkappung“: Dieses Instrument würde es den Netzbetreibern erlauben, in Zeiten hoher Einspeisung die maximale Einspeiseleistung von Stromerzeugern zu begrenzen. Dies führte einerseits zwar zu – eng begrenzten – Energie- und Einspeiseverlusten, wäre aber andererseits sinnvoll, um mehr Anlagen an vorhandene Netzkapazitäten anschließen zu können.
- Durch eine Verschärfung der Negativpreis-Regeln (Verkürzung der 6 Stunden-Schwelle) würde die EAG-Marktpremie öfters aussetzen. Damit wären insbesondere gewerbliche PV-Anlagen betroffen, die über 200 kWp liefern. Dadurch fielen deutlich mehr

Stunden ohne Marktpremie an – und zwar gerade in PV-Spitzenzeiten. Dadurch würde der effektive Durchschnittserlös gesenkt und steige das Risiko, dass Kredite nicht mehr bedient werden können. In der Folge würde es einen deutlichen Anstieg an Insolvenzen und Notverkäufen geben.

- Durch die nachträgliche Änderung von Rahmenbedingungen würden die Planungssicherheit sowie der Investitionsstandort beschädigt. Das EAG wurde als 20-Jahres-Versprechen „verkauft“, wobei die Betriebe an Verträge gebunden sind, die an die Finanzierung anknüpfen.

Am 2. September 2025 wurden durch Bundesminister Hattmannsdorfer folgende Zugeständnisse medial verkündet:

- Es soll Nachschärfungen geben, um die Attraktivität von Speichertechnologien zu steigern. Förderungen sollen zudem an die Bedingungen knüpfen, dass geförderte Anlagen auch ein Speicherelement beinhalten.
- Für kleine Anlagen sollen ein Maximalbeitrag für Netznutzungsentgelte

festgelegt und eine Ausnahme für kleinere netzdienliche Anlagen geschaffen werden. Die Höhe der Netzgebühren und die Dafinition einer Anlage als „klein“ sind noch nicht bekannt.

In den Medien wurde die Einrichtung einer „Netz-Asfinag“ in Form eines Netzinfrastrukturfonds diskutiert, an dem die Bundesregierung derzeit arbeiten soll. Im Regierungsprogramm findet sich nur ein allgemeiner Punkt „Dachfonds“ zur Mobilisierung von nationalem und internationalem Risikokapital. Wesentlich ist, dass nachträgliche Änderungen das Vertrauen und den Wirtschaftsstandort schädigen, nämlich durch den drohenden Verlust des Vertrags- und Investitionsschutzes, weil EAG-Förderzusagen als „20 Jahres-Planbarkeit“ kommuniziert worden sind. Es käme zu steigenden Finanzierungskosten, weil größere regulatorische Unsicherheit zu höheren Risikoprämien bzw. Zinsen führten. Damit gäbe es weniger Projekte und würden die Stromentstehungskosten steigen.

Dies wäre eine fatale politische Signalfirkung: Es wird Verlässlichkeit erwartet, ansonsten werden die Marke und die Glaubwürdigkeit über die Energiepolitik

hinaus (Infrastruktur, Genehmigungen, Standort) geschädigt.

*Was braucht es bzw. welche wichtigen Regelungen fehlen?*

Aus Sicht der *NÖ Umweltanwaltschaft* braucht es

- ✓ eine einheitliche gemeinsame Planung für die Stromnetze (derzeit über 130 Netzbetreiber ohne Gesamtsteuerung!), um den Netzausbau effizienter zu gestalten (derzeit pro Jahr EUR 3,5 Milliarden an Netzkosten, von denen 90% die Kunden bezahlen müssen);
- ✓ einen „Österreichischen Strominfrastrukturplan“, der die Erarbeitung und Bewertung von Alternativen zum klassischen Netzausbau umfasst und zudem eine Evaluierung, was Maßnahmen wie Batteriespeicher, Spitzenkappung, flexible Tarife und dergleichen bringen und wie sie das Netzausbaufordernis begrenzen können (Zeit- und Kostenersparnis). Auch eine Einbettung in den europäischen Kontext ist dabei wesentlich;

- ✓ eine Regelung, wonach die Windbranche zur Netzerhaltung einen entsprechenden Beitrag leistet. Aktuell wird nur ein Pauschalbeitrag für den Netzanschluss bezahlt (keine Abdeckung der tatsächlichen Kosten). Für eine gerechtere Aufteilung der Netzgebühren in Österreich wäre ein Beitrag der Windbranche hilfreich (damit im Zusammenhang: eine faire Aufteilung der Kosten für den Netzausbau);
- ✓ es einen klaren Bestandsschutz: Jede neue Abgabe bzw. Regel darf nur für Neuanlagen (Festlegung eines Stichtags samt großzügiger Übergangszeiten) gelten;
- ✓ Cap & De-Minimis: Sollte ein Einspeiserentgelt vorgesehen werden, so braucht es einen Deckel je kWh (etwa  $\leq 0,2\text{--}0,3$  ct/kWh) und eine Freigrenze für kleine bzw. prosumierende Betriebe. Dabei ist eine Doppelbelastung neben bereits bestehenden Verlustkosten-Mechanismen zu vermeiden;
- ✓ keine Verkürzung der 6 h-Regel für Bestandsanlagen, für Neuanlagen nur mit Kompensation (etwa größere Höchstwerte, Speicherbonus, Flex-Prämien);
- ✓ einen Flexibilitäts- bzw. Speicherpfad statt Strafabgaben: Speicher-, Redispatch- und Netz-Flex-Anreize (statt pauschaler Einspeisegebühren) adressieren das Systemproblem (PV-Spitzen und Engpässe), ohne das Investitionsklima nachhaltig zu schädigen;
- ✓ eine transparente Folgenabschätzung: Vor einem Beschluss braucht es ein Impact-Assessment je Anlagengröße ( $\geq 200$  kWp sind besonders zu betrachten). Dieses sollte durch die „E-Control“ veröffentlicht werden.

## 6. Runde Tische und deliberative Verfahren

### 6.1 Grundsätzliches

Ein wesentlicher Aufgabenbereich der *Niederösterreichischen Umweltanwaltschaft* besteht darin, sogenannte „Runde Tische“ einzuberufen und zu moderieren sowie deliberative Prozesse in unterschiedlichen ADR-Settings (Alternative Dispute Resolution) in konfliktären Situationen bzw. anlässlich „umstrittener“ Projekte (oder im Vorfeld) aufzusetzen und durchzuführen.

Eine genaue mehrdimensionale Analyse von situativen – teils bereits historischen – Gemengelagen lässt oft schon im Vorfeld von Planungen bzw. Projekten den Schluss bevorstehender Konflikteskalationen zu. Und je früher hier zu deliberativen Settings, eben etwa zu Runden Tischen, eingeladen werden kann, desto größer wird die Wahrscheinlichkeit, dass vom Prinzip des „Entweder-Oder“ zu jenem des „Sowohl-Als auch“ gefunden wird und gute Kompromisse erzielt werden können.

### 6.2 Revitalisierung des Wasserkraftwerks in Rosenburg am Kamp

Als Beispiel kann die Revitalisierung des Wasserkraftwerks in Rosenburg am Kamp dienen: Seit vielen Jahren schon ist das Projekt, das Wasserkraftwerk in Rosenburg am Kamp mit einer Stauzielerhöhung von 1,6 Metern (dadurch Verlängerung der Staulänge um etwa 300 Meter) sowie einer Unterwassereintiefung von maximal 1,5 Metern umzubauen, in Hinblick auf die Naturverträglichkeit sehr umstritten. Im Laufe der Zeit hat sich ein Konflikt stabilisiert, der in dieser Frage zu völlig verhärteten Fronten und somit zum Stillstand geführt hat.

Durch viele Gespräche, die seitens der *NÖ Umweltanwaltschaft* mit der Betreiberin und den Projektgegnerinnen und – gegnern geführt worden sind, hat die Betreiberin sich schließlich nach einem längeren Nachdenkprozess dazu entschlossen, das ursprünglich geplante und zum UVP-Verfahren eingereichte

Projekt in Rosenburg zugunsten einer Bestandssanierung zurückzuziehen.

Im Rahmen mehrerer Gesprächstermine „am Runden Tisch“ samt Kleingruppen-settings sind die genauen Projektspezifikationen in gemeinschaftlicher Arbeit festgelegt worden und stehen wir nunmehr (September 2025) knapp vor einem verbindlichen Ergebnis.

Dies bedeutet ganz klar eine „win-win“-Situation für alle vernünftigen Kräfte, denn einerseits wird es durch das neue Projekt zu keiner erheblichen Beeinträchtigung des Natura 2000-Schutzgebiets kommen, andererseits wird auch die Bestandssanierung eine Erhöhung der Energieerzeugungsleistung um 25% sicherstellen können.



13

Wir sind zuversichtlich, dass auch und gerade dieser Fall ein „role model“ für viele zukünftige Konstellationen darstellt – immer unter der Voraussetzung, dass es auf allen Seiten die Bereitschaft

gibt, Positionen zu verlassen und auf der Ebene der Interessen nach passenden Lösungen zu suchen.

### *6.3 Weitere Konfliktmanagementverfahren*

Derzeit ist die *NÖ Umweltanwaltschaft* aktuell in sechs deliberativen Verfahren engagiert, die hier – um dem Erfolg derselben nicht abträglich zu sein – nur ganz kurz abstrakt bezeichnet werden sollen:

- Naturschutz versus Energieerzeugung (Wasserkraftwerk Rosenburg am Kamp);
- Schottergewinnung versus Arten-schutz;
- Christbaumkulturen und Naturschutz;
- Nationalpark Kampwald – Runde der anerkannten Umweltorganisationen;
- Veranstaltungen und Naturschutz;
- Biber und Forstwirtschaft.

Aufgrund der stetigen Zunahme solcher an uns herangetragener Anliegen könnten wir de facto rund um die Uhr im diesbezüglichen Moderationseinsatz sein, was sich mit den beschränkten Ressourcen allerdings nicht bewerkstelligen lässt. Dieser Bereich hat jedenfalls Zukunft und ist in mehrerer Hinsicht an Wichtigkeit nicht zu unterschätzen.

In der Regel handelt es sich dabei um Konflikte, die auf dem „normalen Rechtsweg“ nicht zufriedenstellend gelöst werden können. Grundvoraussetzung für ein diesbezügliches Tätigwerden der *NÖ Umweltanwaltschaft* ist dabei, dass es sich um einen Konflikt mit Umweltbezug handelt.

Generell versuchen alle Fachreferentinnen und -referenten der NÖ Umweltanwaltschaft hilfreich in Konflikt systeme mit Umweltbezug zu intervenieren, sofern gesetzlicher Auftrag, Rolle und Ressourcensituation dies zulassen. Je nach Fallkonstellation und Konfliktescalation erfolgt dies in unterschiedlichen Settings, etwa in Form vermittelnder Gesprächsführung („Runder Tisch“), Konfliktmoderation, Mediation, usw.

Soweit uns das möglich ist, unterstützen wir zum Thema Konfliktmanagement neben den Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern auch Bezirkshauptleute und Umweltgemeinderätinnen und –räte.

Aber auch im Amt der NÖ Landesregierung koordinieren wir bei Sinnhaftigkeit Besprechungen mit diversen Stakeholdern.

## 7. Beispiele für die Vertretung von Umweltschutzinteressen in Verwaltungsverfahren sowie für die Unterstützung von Bürgerinnen, Bürgern und Gemeinden

### *7.1 Einsatz für Lärmschutz beim Bahnausbau*

Im Vorfeld des Umweltverträglichkeitsprüfungsverfahrens (UVP-Verfahren) zum viergleisigen „Bahnausbau Meidling Mödling (ÖBB)“ und im Verfahren selbst hat sich die *NÖ Umweltanwaltschaft* in einigen Fachgebieten sehr beharrlich eingebracht und Adaptierungen sowie Ergänzungen zum Schutz der Anrainerinnen und Anrainer sowie von Natur und Umwelt gefordert. Da viele dieser Forderungen rechtzeitig seitens der *NÖ Umweltanwaltschaft* in geeigneter Form eingebracht wurden, konnten sie von der Konsenswerberin ÖBB im Sinne der erwähnten Schutzgüter größtenteils ins Projekt übernommen werden.

Besonderes Augenmerk wurde unsererseits dabei auf den Themenbereich „Lärm- und Schallschutz“ gelegt.

Die *NÖ Umweltanwaltschaft* stützt sich bei ihren Eingaben zu diesem Themenbereich auf nationale bzw.

europäische gesetzliche Richtlinien und Normen, d. h. auf den geltenden „Stand der Technik“ und die vorliegende Judikatur, insbesondere jene der Höchstgerichte.

Die „Welt-Gesundheits-Organisation“ (WHO) hat im Oktober 2018 neue überarbeitete Leitlinien für die Beurteilung von Umgebungslärm veröffentlicht. Im Vergleich zu den davor geltenden Leitlinien aus dem Jahr 1999 erfolgte eine Differenzierung in unterschiedliche Lärmquellen wie Straßen-, Schienen- und Fluglärm, Lärm von Windkraftanlagen sowie Freizeitlärm – unterlegt mit neuesten wissenschaftlichen Untersuchungen. Im Zuge der Erstellung dieser Richtlinien wurden eine systematische Bestandsaufnahme aktueller Ergebnisse vorgenommen und die Qualität der wissenschaftlichen Evidenz ausführlich durch Fachleute bewertet.

Besonders die Dosis-Wirkungs-Relationen und die daraus abgeleiteten Richtwerte sind Empfehlungen für den Schutz der menschlichen Gesundheit vor Lärm und sollen den Entscheidungsträgern in

den EU-Mitgliedstaaten als politische Orientierungshilfe dienen. Diese Richtlinien sind bereits in nationales Recht übernommen und in die Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft über die Methoden und technischen Spezifikationen für die Erhebung des Umgebungslärms, kurz Bundes-Umgebungslärmschutzverordnung – Bundes-LärmV, BGBI. II Nr. 144/2006 idGf. eingearbeitet worden.

Ein zentraler wissenschaftlich erhobener Maßstab der WHO-Leitlinien ist, in welchem Zusammenhang die Umgebungslärmbelastung und der Anteil an Menschen mit gesundheitlichen Auswirkungen in der durch Umgebungslärm belasteten Bevölkerung stehen. Als mögliche gesundheitliche Auswirkungen wurden Herz-Kreislauferkrankungen sowie Beeinträchtigungen des Stoffwechsels, kognitive Beeinträchtigungen, Hörschäden und Tinnitus, pränatale Beeinträchtigungen und Fehlgeburten sowie Lebensqualität, mentale Gesundheit, Wohlbefinden sowie Schlafstörungen in Betracht gezogen.

Für die Ableitung der Richtwerte in den Leitlinien wurden für die Bevölkerung „zumutbare“ Risiken definiert. Diese Belastungsgrenzen wurden im Einzelnen

wissenschaftlich durch Expertinnen und Experten begründet und festgelegt.

Zur Durchsetzung der geltenden Rechtsprechung wird in diesem Zusammenhang das Erkenntnis des VfGH vom 22. Oktober 2010/03/0014, das sogenannte „Pottendorfer Erkenntnis“, angeführt. Hier wurde seitens der *NÖ Umweltanwaltschaft* die Einbeziehung von Spitzenpegeln bei der lärmtechnischen Bewertung gefordert und rechtlich auch durchgesetzt.

Kurz gefasst besagt das Erkenntnis wie folgt: „*Bei den Grenzwerten der SchIV 1993 handelt es sich um Mindeststandards, deren Unterschreitung im Einzelfall geboten sein kann (Hinweis E vom 22. Oktober 2010/03/0014 und E des VfGH vom 13. Dezember 2007, V 87/06 – Koral). Der Hinweis der Behörde, die Grenzwerte der SchIV 1993 würden eingehalten, macht daher eine Auseinandersetzung mit dem aufgeworfenen Thema des Einflusses von Schallpegel spitzen auf die menschliche Gesundheit und der Notwendigkeit ihrer Begrenzung nicht entbehrlich.*“

Sollte es bei rechtlichen Vorgaben eine Diskrepanz zwischen weltweiter (WHO) bzw. europäischer Ebene zu nationalen Richtlinien geben und sich dadurch eine Verbesserung für die Bevölkerung

ergeben, so versucht die *NÖ Umweltanwaltschaft* stets, diese zusätzlich einzubringen.

All diese europäischen und nationalen Richtlinien und den seitens der *NÖ Umweltanwaltschaft* rechtlich erwirkten Stand der Technik bezüglich Lärm- und Schallschutz wollten wir selbstverständlich auch für das gegenständliche ÖBB-Projekt für die Anrainerinnen und Anrainer gewährleistet wissen.

Da es sich beim viergleisigen Ausbau der Strecke Wien-Meidling – Mödling um eine Bestandsstrecke handelt, wollte die Konsenswerberin aufgrund der höheren Vorbelastung mit höheren Grenzwerten im Siedlungsbereich planen und dies zur Genehmigung einreichen.

Trotzdem hat die *NÖ Umweltanwaltschaft* die ÖBB samt ihren Fachgutachtern und schließlich die amtlich bestellten Gutachter der Behörde selbst davon überzeugen können, dass der maximale Lärmschutz für Anrainerinnen und Anrainer auch für dieses Projekt umgesetzt werden sollte.

Durch unsere Anregung wurde somit wie folgt erreicht:

- ✓ Reduzierung der maßnahmenrelevanten Emissionsschwelle durch Berücksichtigung des maximalen Pegelkriteriums („Spitzenpegel“). Dies bedeutet, dass die Konsenswerberin bereits bei einer deutlich geringeren Lärmemissionsschwelle lärmmindernde Maßnahmen wie etwa Lärmschutzwände oder objektseitige Maßnahmen in Form von Lärmschutzfenstern ergreifen muss;

- ✓ Reduzierung der maßnahmenrelevanten Emissionsschwelle um 5 Dezibel (dB), d. h. der sogenannte „Schienenbonus“ kam nicht zur Anwendung. Dies wurde seitens der ÖBB als zusätzliches „Humanmedizinisches Kriterium“ bezeichnet).

Die gelungene Zusammenarbeit von Projektwerberin, Fachgutachter, Behörden und *NÖ Umweltanwaltschaft* kann beispielgebend für zukünftige lärmtechnisch sensible Projekt sein.

Es wäre wünschenswert, wenn diese deutliche Verbesserung des Schutzniveaus zum Thema Lärm- und Schallschutz der Behörde bei Folgeverfahren als Maßstab bzw. Richtlinie dienen würde, weil Lärm- und Schallschutz als vorbeugender Gesundheitsschutz zu werten ist, der zukünftige Folgekosten im Ge-

sundheitsbereich verhindert und die Lebensqualität der Anrainerinnen und Anrainer deutlich erhöht.

## *7.2 Baumfällungen im Uferbereich der Pielach*

Zu Jahresbeginn 2025 wurden bei der Bezirkshauptmannschaft St. Pölten Baumfällungen im Uferbereich der Pielach (KG Salau – Europaschutzgebiet „FFH-Niederösterreichische Alpenvorlandflüsse“ und „Vogelschutzgebiet Pielachtal“) zur Anzeige gebracht. Erhebungen durch die Behörde ergaben, dass auf einer Uferlänge von insgesamt ca. 500 Laufmetern der vorhandene Holzbewuchs von einer Privatperson zur Gänze konsenslos auf öffentlichem Wassergut entfernt wurde. Gemäß den nachweisbaren Pflanzenarten vor Ort war das Natura 2000-Schutzgut Auwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (Weidenauwald, Schwarzerlen-Eschenauwald) betroffen.

Es war zuvor ein durchgehender Ufergehölzgürtel mit auch älteren Baumindividuen vorhanden gewesen, der eine flächig überragende Überschirmung aufgewiesen hatte. Die Entfernung des

Ufersaumes bedeutet einerseits die Vernichtung eines wertvollen Auwaldbereiches und damit eine flächige Beeinflussung an Lebensraum von Tierarten vor Ort, andererseits auch eine klimatische Veränderung aufgrund der fehlenden Beschattung. Durch die nun direkte Sonneneinstrahlung ist eine stärkere Erwärmung des Gewässers, der Schotterbänke und des Ufers zu erwarten.

Seitens der NÖ Umweltanwaltschaft wurde ein Maßnahmenauftrag zur Wiederherstellung eines Uferbegleitbewuchses beantragt. Von der Bezirkshauptmannschaft ist bereits der Auftrag zur Auspflanzung unter Vorgabe der zu verwendenden Baumarten, der Stückzahl sowie der Mindesthöhe erteilt worden.

Leider ist dieses Beispiel kein Einzelfall, auch an den Flüssen Mank und Melk kam es im Jahr 2024 zu massiven Eingriffen bei den als Natura 2000 ausgewiesenen gewässerbegleitenden Auwäldern. Entsprechende Verfahren sind bei den Bezirkshauptmannschaft anhängig.



14

### *7.3 Erhaltung eines Biotops in einem ehemaligen Steinbruch*

Im Frühjahr 2024 wurde von verschiedenen Seiten gemeldet, dass ein Biotop, welches sich in einem ehemaligen Steinbruch befindet, zugeschüttet wird, wodurch ein artenschutzrechtlicher Verbotstatbestand im Hinblick auf Amphibien verwirklicht werden könnte. Von der zuständigen Behörde wurde die Fortsetzung der Arbeiten sofort unterbunden und eine gemeinsame Besprechung mit allen erforderlichen Amtssachverständigen anberaumt.

Der Steinbruch soll nicht mehr weiterbetrieben werden und daher ist ein Abschlussbetriebsplan entsprechend den Vorgaben des Mineralrohstoffgesetzes einzureichen und zu bewilligen. Gleichzeitig sind die Vorgaben des NÖ

Naturschutzgesetzes vor allem in Hinblick auf das entstandene Biotop zu berücksichtigen.

Ein Abschlussbetriebsplan darf nur bewilligt werden, wenn der Steinbruch rekultiviert wird und dann mit keinen „Bergschäden“ mehr zu rechnen ist. Das steht in einem Spannungsverhältnis mit den naturschutzrechtlichen Vorgaben, bei welchen es wichtig ist, bestehende Steilwände und Wasserflächen zu belassen.

In Zusammenarbeit mit den Amtssachverständigen für Geologie, Grundwasserhydrologie, Wasserbautechnik und Naturschutz sowie dem Wasserwirtschaftlichen Planungsorgan konnte jedoch eine gemeinsame Lösung gefunden werden. Der südliche Bereich des Steinbruches, dessen Flächen naturschutzfachlich von untergeordneter Bedeutung sind, soll rekultiviert und wieder der landwirtschaftlichen Nutzung zugeführt werden.

Im nördlichen Bereich werden die Steilwände auf einer Länge von 70 Metern belassen bzw. wiederhergestellt und wird das Biotop um 200 m<sup>2</sup> vergrößert, was dem ursprünglichen Zustand entspricht. Schotter- und Sandflächen, welche frei von Bewuchs zu

halten sind, werden im Ausmaß von 600 m<sup>2</sup> belassen und wiederhergestellt, um einen Lebensraum für die vor kommenden Heuschreckenarten zu erhalten.

Mit diesen Maßnahmen kann der frühere Zustand wieder bestmöglich erreicht werden. Gleichzeitig werden gute Bedingungen geschaffen, um weitere Arten anzulocken und ihnen einen entsprechenden Lebensraum zur Verfügung zu stellen. Die naturschutzfachlichen Maßnahmen sind Teil des Abschlussbetriebsplanes geworden und auf Dauer zu erhalten.



15

#### *7.4 Kormoranschutz versus Fischbesatz im Vogelschutzgebiet der Tullnerfelder Donauauen*

Bereits im Jahr 2019 haben wir über den Konflikt zwischen Fischerei und Vogelschutz im Europaschutzgebiet „Tullnerfelder Donauauen“ berichtet. Dieses liegt in der Region „NÖ Mitte“ und erstreckt sich entlang der Donau von Krems bis nach Wien. Es wurde 2004 als Vogelschutzgebiet und 2011 als Fauna-Flora-Habitat-Gebiet ausgewiesen. Den Tullnerfelder Donauauen kommt als eines der größten Auwaldgebiete Österreichs eine besonders hohe Bedeutung innerhalb der Europaschutzgebiete zu. Das Vogelschutzgebiet ist Heimat für Grau- und Mittelspecht sowie Rot- und Schwarzmilan und gilt als wichtiges Überwinterungs-, Nahrungs-, und Brutgebiet, aber auch als Rastplatz beim Durchzug vieler weiterer Vogelarten.

Im Zeitraum zwischen 2006 und 2019 wurden in den Wintermonaten Nylon schnüre über Altarme der Donau gespannt. Diese sollten laut des Fischereiberechtigten dem Schutz der Fische dienen, die in tiefen Bereichen der Donauauen überwintern und sonst Raubzügen

von Kormoranen zum Opfer fallen würden.

Die Argumentationslinie lautete, dass durch das Spannen der Schnüre der Bestand der europarechtlich geschützten Fischarten (14 Fischarten) als auch der künstlich besetzten Fischarten vor den Kormoranbeutezügen geschützt würden. Vogelschutzexpertinnen und -experten sprachen sich hingegen genau gegen diese Praxis aus, weil die am Wasser lebenden bzw. durchfliegende auf Nahrungssuche befindlichen Vögel durch das Spannen der Schnüre in ihrem Verhalten gestört werden könnten.

Die *NÖ Umweltanwaltschaft* leitete 2019 einen Runden Tisch zu diesem Thema ein, wo ein Austausch zwischen Grund-eigentümer, Fischereiberechtigten, Amtssachverständigen für Naturschutz, Ornithologie-Expertinnen und der zuständigen Behörde stattfand – mit dem Ergebnis, dass seitens der Fischerei entsprechende Unterlagen (Projekt) erstellt und der Behörde vorgelegt wurden.

Wir haben 2019 einen Naturverträglichkeitsprüfungs(NVP)-Feststellungsantrag an die Bezirkshauptmannschaft Korneuburg gestellt, um überprüfen zu lassen, ob das eingereichte Projekt zu einer er-

heblichen Beeinträchtigung der Schutzziele im Europaschutzgebiet führen kann.

In der Folge wurde das Spannen der Schnüre vorläufig eingestellt. Das Ermittlungsverfahren stellte sich als sehr langwierig dar, weil das Amtssachverständigengutachten, welches eine Schnurüberspannung im Vogelschutzgebiet als nicht naturverträglich attestierte, vom Fischereiberechtigten mittels eines Gegengutachtens bekämpft wurde.

Schließlich zog die Behörde eine Gutachterin der Universität Wien bei, um zu einer abschließenden fachlichen Beurteilung zu gelangen. Diese kam zum gleichen Schluss wie der ASV für Naturschutz: Das Spannen der Schnüre kann zu einer Beeinträchtigung der Vögel im Vogelschutzgebiet führen, weil geschützte heimische Vogelarten durch die Schnurüberspannungen verletzt bzw. vertrieben werden und sie dadurch in ihrem Bestand oder in ihrer Entwicklungsfähigkeit maßgeblich beeinträchtigt werden können.

## *7.5 Initiative zur Verhinderung des Eintrages von Mikroplastik in die Umwelt (Weinbau)*

Der Eintrag von Mikroplastik in naturräumliche Lebensbereiche wird seitens der Fachwelt zunehmend als Gefahr für Lebewesen und schließlich für den Menschen am Ende der Nahrungskette gesehen. Mittlerweile ist Mikroplastik in allen Lebensbereichen wie Gewässern, Böden, Luft und im menschlichen Gewebe nachzuweisen. Pathogene Auswirkungen auf den Menschen werden von Expertinnen und Experten vermutet.

Deshalb begrüßt die *NÖ Umweltanwaltschaft* Initiativen, die sich der Eindämmung dieses schädlichen Eintrages widmen. Auf unsere Anregung hin wurden seitens der Landwirtschaftskammer NÖ und der Bezirksbauernkammer Baden in Zusammenarbeit mit dem Lagerhaus Guntramsdorf folgende Initiativen gesetzt:

- Es wurde die Aufstellung von Sammelcontainern zum Einsammeln der Rebschutzhüllen und anderem Kunststoffmüll aus den Weingärten für die Weinbaubetriebe der Region beim Lagerhaus in Guntramsdorf organisiert.

- Die Weinbaubetriebe wurden über Rundschreiben der Bezirksbauernkammer Baden per Mail und auf Weinbauveranstaltungen über die Möglichkeit informiert, angefallene und gesammelte Kunststoffe aus den Weingärten in den Sammelcontainern zu entsorgen.
- Das Lagerhaus übernahm dankenswerterweise die Aufzeichnung der Betriebe, welche sich an der Sammelaktion beteiligten.
- Es kam zur Verlosung von Sachpreisen an engagierte teilnehmende Betriebe sowie zur Verleihung von Zertifikaten für das gezeigte Engagement.

Jegliche Sensibilisierung bezüglich des Themas „Eintrag von Mikroplastik in die Umwelt“ wird von der *NÖ Umweltanwaltschaft* begrüßt. Das angeführte Projekt „Rebschutzhüllen“ könnte beispielgebend für weitere Initiativen sein.

Auch in der Forstwirtschaft laufen diesbezüglich interessante Projekte. Die „Holzforschung Austria“ testet mit dem Projektpartner „Österreichische Bundesforste“ biologisch abbaubaren Verbiss-Schutz. Dabei wird nach neuen Baum-

schutzwuchshüllen aus biologisch abbaubarem Material geforscht. Diesbezüglich sind die Projektinitiativen „Vermeidung des Eintrags von Kunststoffabfällen in forstwirtschaftlich ge-

nutzten Flächen (VerKuFor)“ und „TreeGuard“ zu nennen. Weitere Informationen stellen wir auf Anfrage gerne zur Verfügung.

## 8. Weitere Projekte und „Splitter“

### *8.1 Windkraft: „Faktisches Vogelschutzgebiet“ im Waldviertel*

Im Zuge des Vorhabens „Windpark Wild“ war die Errichtung von 10 Windenergieanlagen geplant. Im Laufe des UVP-Verfahrens wurden bereits in erster Instanz umfangreiche Einwendungen im Hinblick auf den Lebensraum und Brutstätten der Kornweihe vorgebracht. Dennoch wurde gegenständlicher Windpark mit Bescheid vom 14. März 2023 von der Behörde genehmigt.

Im darauffolgenden Beschwerdeverfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht (BvWg) wurde in Bezug auf die Kornweihe ein Gutachten durch einen gerichtlich beeideten Sachverständigen eingeholt. In diesem Gutachten wird festgestellt, dass das Vorhabensgebiet das zahlen- und flächenmäßig geeig-

netste Gebiet zum Schutz des einzigen regelmäßigen Brutvorkommens der Kornweihe in Österreich sei. Das grenzüberschreitende Gebiet sei für die Kohärenz des EU-weiten Schutzgebietsnetzwerkes von besonderer Bedeutung und es handele sich daher beim österreichischen Teil des Gebietes um ein sogenanntes „faktisches Vogelschutzgebiet“. Weiters wird festgehalten, dass der Windpark Wild nicht isoliert zu betrachten sei, sondern auch der „Windpark Sigmundsherberg“, der Windpark „Irnfritz-Messern“ und der Windpark „Kleinullrichschlag“ im faktischen Vogelschutzgebiet situiert seien.



## 16

Erläuterung: Das Brutgebiet (blau strichiertes Areal) der Kornweihe im Waldviertel und in angrenzenden Teilen Mährens bzw. der Tschechischen Republik für 2019-2023. Grün hervorgehoben sind die Waldgebiete mit Kornweihen-Brutvorkommen.

Aufgrund dieses Gutachtens wurde seitens der Antragsteller der Antrag auf UVP-Genehmigung zurückgezogen.

Im März 2024 wurde dann der verfahrenseinleitende Antrag für das Vorhaben „Windpark Kleinullrichschlag“ kundgemacht. Seitens der *NÖ Umweltanwaltschaft* wurden umfangreiche Einwendungen in Bezug auf die erhebliche Beeinträchtigung des transnationalen Waldviertel-Mähren-Brutgebietes der Kornweihe durch das Vorhaben vorgebracht und wurde auf Kumulationseffekte durch Habitatsdegradierung, Scheuchwirkung und ein erhöhtes Kollisionsrisiko hingewiesen. Anfang 2025 wurde der Antrag auf UVP-Genehmigung für das Vorhaben „Windpark

Kleinullrichschlag“ von der Antragstellerin ebenfalls zurückgezogen.

Der Windpark „Irnfritz-Messern“ kommt ebenfalls im faktischen Vogelschutzgebiet zu liegen. Im Oktober 2024 wurde der verfahrenseinleitende Antrag für das Vorhaben kundgemacht. Seitens der *NÖ Umweltanwaltschaft* wurden gleichgelagerte Einwendungen in Bezug auf die Kornweihe vorgebracht und haben wir bereits in der ersten Instanz beantragt, das Beweisthema an den von der Behörde bestellten Sachverständigen dahingehend auszuweiten, ob es sich bei dem gegenständlichen Vorhabensgebiet um ein faktisches Vogelschutzgebiet handelt.

Der ebenfalls im faktischen Vogelschutzgebiet geplante „Windpark Sigmundsherberg“ wurde von der NÖ Landesregierung mit Bescheid vom 27. Februar 2024 bewilligt, ein Beschwerdeverfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht ist derzeit anhängig.



17

## *8.2 Windkraft: Zur Wirksamkeit von Kollisionsvermeidungssystemen*

In den letzten beiden Jahren wurde seitens einiger Projektwerberinnen und Projektwerber damit begonnen, bei ornithologisch sensiblen Standorten aufgrund des Vorkommens von großen Greifvögeln (insbesondere Rotmilan, Kaiser- und Seeadler) für die Errichtung von Windparks die Installation eines automatisierten kollisionsvermindernden Systems (vor allem „Identiflight“) vorzusehen.

Ornithologisch sensibel bedeutet in diesem Zusammenhang vor allem, dass

ein Horststandort in der Nähe der geplanten Windkraftanlagen vorgefunden wurde (wie etwa beim „Windpark Wullersdorf“) oder der betroffene Landschaftsraum von den genannten Arten in einer hohen Nutzungs frequenz als Nahrungsraum beflogen wird (wie etwa beim „Windpark Dürnkrut IV“) – und dadurch ein erhöhtes Kollisionsrisiko bzw. Mortalitätsrisiko für Greifvögel besteht.

Die technische Funktionsweise des Systems fußt auf einem hochauflösenden Kamerasystem und einer Klassifizierungssoftware. Die Erfassungsreichweite ist abhängig von der Größe der Vogelart, es sollen zum Beispiel ein Seeadler oder Kaiseradler ab einer Entfernung von ca. 1.000 m und ein Rotmilan ab ca. 750 m detektiert werden können. Fliegt eine Zielart in einen definierten virtuellen Abstandszylinder rund um die Windkraftanlage ein, so soll ein Abschalt signal an die Anlage gesendet werden, diese soll sich abbremsen und in einen sogenannten „Trudelbetrieb“ übergehen. Ein aus fachlicher Sicht bestehendes Fragezeichen betrifft etwa die Definition des Trudelbetriebs. Eine technische Beschreibung hierfür kann für die Fragestellung der nachweislichen Senkung des Tötungsrisikos jedenfalls nicht ausreichend sein. Die essenzielle Frage ist, welche Geschwindigkeit die

Rotorblattspitzen nach Abschaltung der Anlage beim Eintreffen des Vogels aufweisen darf, damit man von einer erfolgreichen Kollisionsvermeidung ausgehen kann.



18

Tatsächlich wirksam oder bloß „simulativer Vogelschutz“? Das ist die entscheidende Frage, die sich stellt, weil die Wirkungsweise des Systems nicht ausreichend belegt ist. Eine die Wirksamkeit bestätigende Studie von McClure et al. aus dem Jahr 2021 ist durch die erneuten Auswertungen von Huso&Dalthorp im Jahr 2023 bzw. die Wiederholungsstudie von Duerr et al. aus demselben Jahr 2023 widerlegt worden, wobei anzumerken ist, dass keine dieser Studien in Bezug auf die

Arten Seeadler und Rotmilan wissenschaftlich unabhängig bzw. peer-reviewed ist. Für den Kaiseradler liegen erst gar keine Studien vor. Gegenwärtig kann – basierend auf der „Literatur-Recherche zur Wirksamkeit des Systems IdentiFlight bei der Reduktion von Vogekollisionen an Windkraftanlagen“ (BirdLife Österreich; Stand April 2025) eine generelle Wirksamkeit des Systems wissenschaftlich nicht belegt werden.

Darüber hinaus müsste auch im jeweiligen Bewilligungsverfahren für den geplanten Windkraft-Standort – mit seinen spezifischen naturräumlichen Gegebenheiten und seinem Artenvorkommen – ein nachvollziehbarer und schlüssiger Wirkungsnachweis erbracht werden. Also selbst wenn eine grundsätzliche Systemwirksamkeit wissenschaftlich nachgewiesen wäre (was aktuell nicht der Fall ist), wären Standortkonfiguration und eine Reihe von Parametern für die tatsächliche Wirksamkeit entscheidend.

Derzeit basieren Standortanalysen aber auf einer Reihe von Annahmen, welche nicht dargestellt und überprüft werden können. Kurzum: Es liegen keine belastbaren Nachweise vor, das Kollisionsvermeidungssysteme taugliche Minde rungsmaßnahmen sind.

### 8.3 Windkraft: Repowering

Erst wenn die grundsätzliche Wirksamkeit wissenschaftlich nachgewiesen ist – erst dann, aber dann jedenfalls – ist es aus rechtlicher Sicht geboten, eine vorgelegte Standortanalyse einer Beurteilung durch einen oder eine dafür kompetente Sachverständige/n zu unterziehen.

Seitens der *NÖ Umweltanwaltschaft* wird daher in allen Verfahren, wo ein Kollisionsvermeidungssystem vorgesehen ist, die Aufnahme eines Beweises durch Sachverständige mit der entsprechenden technischen und ornithologischen Fachkunde zur Beurteilung der Standortanalyse beantragt. Erst in der Folge ist aus unserer Sicht eine naturschutzfachliche Beurteilung zur tatsächlichen Wirksamkeit der Minderungsmaßnahme einzuholen.

Trotz obiger Ausführungen wurden die Vorhaben „Windpark Wullersdorf“ sowie „Windpark Dürnkrut IV“ von der Behörde bereits bewilligt. In beiden Fällen haben wir Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht (BVerG) erhoben. Beide Verfahren sind aktuell anhängig.

Windkraftanlagen (WKA) der ersten Generation (mit Bewilligungen um die Jahrtausendwende) werden in den letzten Jahren sukzessive „repowered“. Darunter ist zu verstehen, dass alte Windkraftanlagen, welche Nabenhöhen von etwa 100 Metern und Rotordurchmesser von rund 70 Metern aufweisen und eine Nennleistung von ein bis zwei Megawatt (MW) erzielen, durch „größere“ Windkraftanlagen (WKA) ersetzt werden. Diese erreichen zum Teil weit aus höhere Nennleistungen von zwei bis acht MW, bedingt durch höhere Masten und Rotorgrößen (Nabenhöhe von 120-160 m, Rotordurchmesser von 120 -170 m). Im Zuge von Repowering erfolgt meist auch eine Verdichtung von bestehenden Windparks. Hier werden zusätzlich neue WKA innerhalb oder randlich von bestehenden Windparks errichtet. Manchmal werden aufgrund der Überschneidung der Propellerflächen alte Windkraftanlagen abgebaut und in Summe verringert sich die Anzahl der Windkraftanlagen.

Die *NÖ Umweltanwaltschaft* setzt sich bei Repowering-Verfahren dafür ein, dass nicht nur die Anlagendichte und Anlagengröße laufend an den Stand der

Technik und an die lokalen Möglichkeiten angepasst werden, sondern dass auch bei den Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen für Vögel und andere Tierarten Anpassungen gemäß dem Stand der Technik erfolgen.

#### Beispiel Repowering Windpark Höflein:

Der Windpark Höflein besteht aus fünf WKA und wurde in den Jahren 2001, 2002 sowie 2004 naturschutzrechtlich bewilligt. Er war somit einer der ersten Windparks im Arbesthaler Hügelland im Bezirk Bruck an der Leitha.

Aus den Bewilligungsbescheiden geht nicht hervor, ob ornithologische Untersuchungen Teil der Projektunterlagen bzw. Bestandteil des Ermittlungsverfahrens waren. Es wird angenommen, dass zu diesem Zeitpunkt noch sehr wenige bis keine ornithologischen Untersuchungen durchgeführt wurden. Flächen für die Habitatverkleinerung oder für das Kollisionsrisiko für Vögel und Fledermäuse wurden bei den damaligen naturschutzrechtlichen Bescheiden jedenfalls keine vorgeschrieben.

Das Repowering-Vorhaben liegt mitten im Vogeldurchzugsraum des Arbesthaler Hügellandes. Am Rand und zum

Teil innerhalb dieses Durchzugsraums liegen mehrere andere Windparks, welche in den darauffolgenden Jahren errichtet worden sind. Dieser Vogeldurchzugsraum ist in seiner Bedeutung nachweislich geringer als zum Beispiel der March-Thaya-Vogelzugkorridor oder die Prellenkirchner Flur, dennoch wurden für die benachbarten Windparks ab 2012 für die Habitateinschränkungen Ausgleichsflächen vorgeschrieben – aufgrund der vorhandenen Nutzung durch Greifvögel.

Die NÖ Umweltanwaltschaft hat in den Bescheiden und Gutachten zu den benachbarten Windparks die jeweiligen Begründungen und Daten recherchiert, welche die Vorschreibung von Ausgleichsflächen gerechtfertigt haben. Flächenvorschreibungen erfolgten zwar in einem geringen Flächenausmaß von lediglich 0,3 bis 1,125 Hektar Brachfläche pro WKA, dennoch ergibt die Summe vieler kleiner Flächen in Form von Brachen eine wirksame Kulisse für die hochgeschützten Vogelarten. Im Monitoringbericht 2022 zu den Ausgleichsflächen eines Nachbarwindparks wird belegt, dass die angelegten Ausgleichsflächen in Form von Brachflächen im etwa 10 km entfernten Raum „Hundsheimer Berge“ eine hohe Wirksamkeit für die Greifvogelarten aufweisen.

Der von der Behörde beigezogene externe Sachverständige hatte in seinem Erstgutachten kein Ausgleichsflächenerfordernis gesehen. Dies wurde von uns kritisch angemerkt. Weiters konnten wir die Notwendigkeit von Ausgleichsflächen für das Repowering des Windparks aufgrund des erhöhten Vorkommens von Kaiseradler und Seeadler im Raum belegen. Durch die größeren Anlagen gibt es einen stärkeren Überschneidungsbereich in Hinblick auf die Flughöhe. Daher ist sehr wohl von einer Verschlechterung für die Adler auszugehen.

Als Reaktion auf unsere Kritik hin machte die Projektwerberin vier Hektar Maßnahmenfläche (Anlage artenreicher Ackerbrachen bzw. lebensraumverbessernde Maßnahmen gemäß dem Stand der Technik) zu einem integralen Bestandteil ihres Projekts.



19

## 8.4 Photovoltaik-Freiflächenanlagen

Wie bereits berichtet war die *Niederösterreichische Umweltanwaltschaft* im Jahr 2023 in die Erarbeitung des „*Leitfadens Ökologiekonzepte - Ein Wegweiser zur Bearbeitung von Ökologiekonzepten für Photovoltaikanlagen in den Zonen des Sektoralen Raumordnungsprogramms über Photovoltaikanlagen im Grünland in Niederösterreich*“ – eingebunden. Nach mehreren Abstimmungsgesprächen wurde dieser im Februar 2024 veröffentlicht und dient seither als fachliche Unterstützung bei der Ausarbeitung der Ökologiekonzepte und der erforderlichen ökologischen Maßnahmen für naturschutzrechtliche Projekt einreichungen.

Der Ausbau der erneuerbaren Energieträger geschieht vor dem Hintergrund zahlreicher Nutzungsansprüche an unsere Natur- und Kulturlandschaft. Der Anspruch besteht daher darin, den Photovoltaik(PV)-Ausbau im Grünland möglichst flächensparend zu gestalten bzw. bei den beanspruchten Flächen eine Mehrfachnutzung (etwa Tierhaltung oder landwirtschaftliche Nutzungsformen) zu forcieren. Weiters kann durch das Umsetzen von auf den Stand-

ort angepassten ökologischen Maßnahmen (beispielsweise Gehölzpflanzungen, Blühstreifen, usw.) oder der Erhaltung von vorhandenen naturschutzfachlich wertvollen Flächen oder Strukturen ein Beitrag zur Förderung der Biodiversität geleistet werden. Bei entsprechender umsichtiger Planung können Freiflächenanlagen, trotz eines gewissen Bodenverbrauchs, aus vegetations- und tierökologischer Sicht eine Bereicherung im Landschaftsraum darstellen, insbesondere wenn Projektsflächen im Vorfeld intensiv landwirtschaftlich genutzt worden sind.

Ein weiterer zu berücksichtigender Aspekt bei der Errichtung von PV-Anlagen sind die Auswirkungen auf das Landschaftsbild. Mit gezielten Gehölzpflanzungen entlang der Einzäunung der Anlagen können optische Abschirmungen und Sichtverschattungen erzielt werden. Darüber hinaus stellen Hecken wichtige Strukturelemente als Brut- und Lebensraum gerade in landwirtschaftlich intensiv genutzten Gebieten dar.

Die nachstehenden Beispiele sollen verdeutlichen, dass bei einer an den Standort angepassten Planung – unter Berücksichtigung von erhaltenswerten Biotopen und vorkommenden Tierarten – zufriedenstellende Lösungen für Pro-

jektwerber und die Anliegen des Naturschutzes gleichermaßen gefunden werden können.

Beispiel einer PV-Anlage im nordöstlichen Weinviertel in der Marktgemeinde Hohenau an der March:

Die Projektsfläche liegt in einer nach dem einschlägigen sektoralen Raumordnungsprogramm ausgewiesenen Zone, daher war aufgrund der Größe der PV-Anlage die Ausarbeitung eines Ökologiekonzeptes erforderlich. Der geplante Anlagenstandort befindet sich auf einer ehemaligen Schottergrube und Deponiefläche und hat ein Gesamtausmaß von ca. 15,5 Hektar. Davon nimmt die PV-Belegungsfläche lediglich ca. 10,7 Hektar ein, die Restfläche dient als Freihaltestfläche zur Erhaltung bestehender Biotopstrukturen bzw. zur Umsetzung von ökologischen Maßnahmen sowie zur Anlage eines Grüngürtels als Sichtschutz. Ornithologische Erhebungen haben gezeigt, dass die Projektsfläche Brutlebensraum für mehrere naturschutzfachlich bedeutende Vogelarten aufweist (etwa Bienenfresser, Uferschwalbe, Schwarzkehlchen, Flussregenpfeifer).

Als Zielzustände für die Umsetzung des Maßnahmenkonzeptes wurde wie folgt definiert:

- Erhaltung und Schaffung von schottrigen, sandigen Steilwänden für Bienenfresser und Uferschwalben;
- Erhaltung von Offenflächen mit schotrigem Oberboden mit frühen Sukzessionsstadien der Vegetation für wärme- und trockenheitsliebende Insekten, Reptilien und Vögel sowie Anlage von Tümpeln für die Wechselkröte und Anlage von Zauneidechsen-Habitate;
- Erhaltung und Entwicklung von Strauch- und Baumstrukturen;
- Erhaltung und Entwicklung von mageren, trockenen Wiesenstandorten.

Bei sorgfältiger Umsetzung der projektierten Maßnahmen und Einhaltung des nachfolgenden Pflegekonzeptes für die Fläche darf davon ausgegangen werden, dass die Errichtung einer technischen Anlage und die naturschutzrechtlichen Zielsetzungen Hand in Hand gehen können.

#### Beispiel einer PV-Anlage im Mostviertel:

Die Projektsfläche liegt ebenfalls in einer Zone des einschlägigen sektoralen

Raumordnungsprogramms. Es war die erste Großfreiflächen-PV-Anlage im Mostviertel, womit ebenfalls die Ausarbeitung eines Ökologiekonzeptes erforderlich war. Die Gesamtfläche der geplanten Anlage beträgt rund 8,44 Hektar, die Bewirtschaftung bzw. Pflege der Flächen erfolgt durch den Grund-eigentümer in Form einer Beweidung mit Schafen.

Hierzu wurden folgende Maßnahmen umgesetzt:

- Begrünung der gesamten Fläche (inklusive der Flächen unterhalb der Module) mit Wieseneinsaat oder Mahdgutübertragung. Das Saatgut enthält (zumindest auf 50% der Fläche) mindestens 30 Arten aus sieben Pflanzenfamilien;
- Verzicht auf Düngemittel und Pestizide;
- Begrenzung der maximalen Besatzdichte der Flächen mit einer Großviecheinheit pro Hektar, um eine extensive Nutzung sicherzustellen. Die Unterbringung der Schafe erfolgt in mobilen Weideunterständen.

Die extensive Beweidung hat das Ziel, auf den Flächen mittelfristig artenrei-

ches Extensivgrünland zu etablieren und somit einen Beitrag zur ökologischen Aufwertung der derzeit landwirtschaftlich intensiv genutzten Fläche zu leisten. In Randbereichen sind Gehölz- bzw. Heckenbepflanzungen vorgesehen, mit dem Ziel einer zusätzlichen Erhöhung der Strukturvielfalt auf den Flächen.

Die Definition der Ziele erfolgte auf Basis einer naturschutzfachlichen Erstbegehung der Flächen sowie in Abstimmung mit dem zukünftigen Bewirtschafter der Flächen (Grundeigentümer). Da es sich bei der Projektsfläche im Bestand vollflächig um eine intensiv genutzte Ackerfläche handelt, sind keine bestehenden Biotopstrukturen vorhanden, die im Rahmen des Ökologiekonzeptes berücksichtigt werden können.

Im Zuge der Begehungen wurde auf den Flächen ein Vorkommen des Kiebitzes festgestellt. Diese Vogelart ist nach der NÖ Artenschutzverordnung geschützt, deren Bestände sind stark rückläufig. Seit den Kulturvogelzählungen 1998 bis 2023 wurde ein Rückgang von rund 50 Prozent des Vorkommens verzeichnet. In der Roten Liste Österreichs wird der Kiebitz als potenziell gefährdet geführt. Er ist jedoch in der Ampelliste als eine Art mit höchster Priorität eingestuft (Kategorie Rot), es besteht dringender

Schutz- und Handlungsbedarf. Da sich eine Nutzung der Fläche mit PV-Anlagen mit den Ansprüchen des Kiebitzes (wie te, gut überblickbare Offenlandschaften ohne Vertikalstrukturen) nicht vereinbaren lassen, war es erforderlich, Ausgleichsmaßnahmen vorzusehen und eine Ausgleichsfläche zu sichern. Der Eigentümer der PV-Anlage hat weitere landwirtschaftlich genutzte Flächen. Auf diesen, etwa drei Kilometer weiter östlich gelegenen Flächen, konnten im näheren Umfeld ebenfalls Kiebitze gesichtet werden. Es bot sich daher an, die Ausgleichsmaßnahmen für den Kiebitz dort umzusetzen. Teile dieser Flächen werden in Abstimmung mit dem Eigentümer nunmehr „kiebitzfreundlich“ bewirtschaftet:

- Die erste Mahd der Brache erfolgt ab Mitte Juni, also erst, wenn die Küken fluchtfähig sind oder die Kiebitze die Fläche wieder verlassen haben;
- es werden Blühstreifen am Rand der Brache angelegt: In einem drei bis fünf Meter breiten Blühstreifen bildet sich dadurch eine sichere Nahrungsgrundlage (Insekten) für Kiebitze;

- es gibt eine Feuchtfläche am Rand der Brache – zur Nahrungs suche, mit schlammigen Bereichen und offenen Bodenstellen;
- es wird eine 0,3 ha große „Kiebitzinsel“ auf der intensiv bewirtschafteten Fläche angelegt.

Als Kiebitzinsel bezeichnet man eine größere Fläche innerhalb eines Ackers, die während der Saison nicht mit der Feldfrucht des übrigen Ackers bestellt wird. Besonders sinnvoll sind Kiebitzinseln im Bereich von natürlichen Feuchtstellen (Sutten), denn diese sind beliebte Nahrungsflächen (höherer Bruterfolg) und bringen ohnehin einen geringen Ertrag.

Bei Umsetzung dieser naturschutzfachlich wichtigen Maßnahmen können maßgebliche Verbesserungen für den Artenschutz erzielt und ein Betrieb der Freiflächen-PV-Anlage im Einklang mit Natur und Landwirtschaft gewährleistet werden.

## 8.5 Vogelanprallschutz

Allein in Österreich sterben jährlich hunderttausende Vögel durch Kollision

mit durchsichtigen oder spiegelnden Glasflächen. Es wird vermutet, dass Glasscheiben bzw. spiegelnde Oberflächen nach der Lebensraumzerstörung die häufigste anthropogene Todesursache bei Vögeln sind.

Glasflächen mit freier Durchsicht wie etwa Wind- und Lärmschutzwände, Verbindungsgänge zwischen Gebäuden, Wintergärten, transparente Absturzsicherungen und Hausecken sind verhängnisvoll für Vögel. Sie können diese Hindernisse nicht oder erst zu spät erkennen.

Neben der Durchsicht ist das zweite gefährliche Phänomen die Spiegelung. Wenn sich Himmel, Bäume und Sträucher im Glas spiegeln, wird den Vögeln ein attraktiver Lebensraum vorgetäuscht und die spiegelnde Fläche wird zur tödlichen Falle.

Deshalb hat die *NÖ Umweltanwaltschaft* beschlossen, sich dieser Thematik durch folgende Tätigkeiten und Initiativen zu widmen:

1. Mitwirkung bei der Erstellung von Normen und Leitfäden:

Gerade in den letzten zwei Jahrzehnten hat sich auf dem Sektor des Vogel- und

Wildtierschutzes durch Forschungsinitiativen in Deutschland, der Schweiz und auch besonders in Österreich der Kenntnisstand wesentlich erweitert. Aufbauend auf diesen wissenschaftlichen Ergebnissen wurden zusätzlich Prüfungsmethoden zur Testung wirksamer Produkte entwickelt, die derartige Kollisionen maßgeblich reduzieren oder gar verhindern können. Diese Erkenntnisse fließen nun in Normen, Leitfäden und sonstigen Regelwerke ein. Wir begleiten diesen Prozesse aktiv:

- Mitwirkung in der Arbeitsgruppe AG 011.13 zur Erstellung der Norm ÖNORM B 1500 „Bauliche Maßnahmen für den Wildtierschutz – Planungsgrundlagen“ des Normungskomitees 011 „Hochbau Allgemeines“;
  
- Mitwirkung in der Arbeitsgruppe AG 011.13 zur Erstellung der Norm ÖNORM B 1501 „Bauliche Maßnahmen für den Wildtierschutz – Vogelanprallschutz bei transparenten oder spiegelnd-reflektierenden Hindernissen – Prüfmethoden“ des Normungskomitees 011 „Hochbau Allgemeines“ (Aktualisierung der ONR 191040 – neue Prüfnorm);

- Beitrag in der Arbeitsgruppe AG 157 b.06 – Recycling zur Erneuerung der Norm: ÖNORM B 3151 „Rückbau von Bauwerken als Standardabbruchmethode“ des Normungskomitees 157 „Abfallwirtschaft“;
  
- Mitwirkung am Leitfaden „Bushaltestellen – Leitfaden für Gemeinden“; Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Gesamtverkehrsangelegenheiten (Hg.), Heft 33 – Bushaltestellen, 2014 (Beilage: Ergänzungen zu 9. Zusätzliche Ausstattungselemente (09/2024))

[https://www.noe.gv.at/noe/P93996  
NOELRU7\\_Bushaltestellen\\_Broschüre\\_mit\\_Beiblatt\\_15102.pdf](https://www.noe.gv.at/noe/P93996_NOELRU7_Bushaltestellen_Broschüre_mit_Beiblatt_15102.pdf)

## 2. Beratung von Landesdienststellen:

- Beratungsgespräche in der Abteilung Landeshochbau - BD6 unter Beziehung eines Experten für Ornithologie der „collision laboratories“ – Biologische Station Hohenau-Ringelsdorf im Rahmen der Umsetzung von Projekten betreffend „Vogelanprall an Glasflächen – Vogelschutzglas – vogelfreundliches Bauen mit Glas“ hinsichtlich zukünftiger Neubauprojekte und Sanierungstätigkeiten

(etwa „Pilotprojekt Generalsanierung BH Gänserndorf“);

- Beratungsgespräche in der Abteilung Landesamtsdirektion – Gebäudeverwaltung LAD3 unter Beziehung eines Experten für Ornithologie der „collision laboratories“ – Biologische Station Hohenau-Ringelsdorf im Rahmen der Umsetzung von Projekten betreffend „Vogelanprall an Glasflächen – Vogelschutzglas, Adaptierungen an Gebäuden im Landhausviertel“.

### 3. Beratung von landesnahen Organisationen:

- Garten Tulln GmbH („Natur im Garten“): Die *NÖ Umweltanwaltschaft* organisierte eine Begehung des Areals der Schaugärten der Garten Tulln. Seitens einer Sachverständigen für Ornithologie mit Schwerpunkt Vogelkollisionen der Biologische Station Hohenau-Ringelsdorf wurde der Bericht „Vogelkollisionen an Glasflächen, Schutzkonzept 2024 - Die Garten Tulln“ erstellt. Da es sich im Falle der Garten Tulln um die Nachrüstung bereits bestehender Glasflächen und nicht um deren Neubau handelt, werden in dem Bericht Optionen für

die Nachrüstung vorgestellt. Es werden Empfehlungen zum Nachrüsten verschiedener Glasflächen auf dem Ausstellungsgelände der Garten Tulln mit bereits in der Versuchstation Hohenau-Ringelsdorf (Flugtunnel) getesteten hochwirksamen Markierungen, nach ihrer Dringlichkeit hinsichtlich Gefährdungspotenzial gereiht, gegeben. Eine Auswahl verschiedener solcher Markierungen zur Nachrüstung sowohl für Durchsicht als auch für Spiegelungssituationen werden dabei angeführt.

- Naturparks: Seitens der *NÖ Umweltanwaltschaft* wurden Naturparks in NÖ auf das Thema „Vogelkollision“ hingewiesen. Es wurde darüber informiert, dass Markierungen auf Glasflächen diesen meist tödlichen Kollisionen entgegenwirken können.

### 4. Kontaktnahme mit Verkehrsbetrieben (ÖBB – Schienen- und Post-Bus Verkehr, NÖVOG) zur Thematik Bahnhöfe und Wartehäuschen:

Als Beispiel wird hier eine Initiative der *NÖ Umweltanwaltschaft* im Jahr 2023 angeführt. Im April 2023 wurde in der ÖBB-Station „St. Johann-Weistrach“ (NÖ) ein junges Blaumeisenpärchen tot

unter einer Glasscheibe liegend von einer Anrainerin aufgefunden. Keine der langen Glasfronten des Bahnhofareals war damals mit einer Vogelanprallschutzfolie ausgestattet. Im Jahr 2023 befand sich lediglich ein Greifvogelaufkleber auf einer Glasscheibe. Derartige Markierungen sind aus ornithologischer Sicht erwiesenermaßen wirkungslos, um Vogelkollisionen zu verhindern. Die Spuren vom Aufprall der Blaumeisen waren gleich neben dem Aufkleber zu finden.



20

Nachdem die Anrainerin nach Kontaktierung des ÖBB-Kundenservice vergebens auf eine Rückmeldung gewartet hatte, wandte sie sich an uns mit der Bitte um Unterstützung hinsichtlich der Vogelsicherheit am Bahnhofsgelände. Wir haben daraufhin Kontakt mit den ÖBB aufgenommen und es wurden rasch die zuständige Person für das lokale Bahnhofsmanagement sowie der

innerhalb der ÖBB für Vogelanprallschutz zuständige Experte ausfindig gemacht.

Die ÖBB informierte, dass sie bereits seit einigen Jahren einheitliche Standards für Vogelschutzmarkierungen bedarfsweise bei ÖBB-Anlagen umsetzt. Die angebrachten „Vogelschutzlinien“ haben eine Breite von vier Millimetern, diese sind in einem Abstand von 50 Millimetern, gemessen von der Linienmitte, anzuordnen. Der Vogelanprallschutz wird aus Kostengründen nur an Orten ausgeführt, wo tatsächlich ein Vogel-Anprallrisiko gegeben ist. Laut Auskunft der ÖBB war bei der Bahnhstation „St. Johann – Weistrach“ bereits vor einiger Zeit eine Begutachtung durch eine fachkundige Firma durchgeführt worden. Diese hatte zum Ergebnis, dass durch bauliche und topografische Gegebenheiten kein Vogelanprallrisiko gegeben wäre, daher wurde kein Vogelanprallschutz angebracht. Aufgrund der eingelangten Meldung wurden die Sachlage neu evaluiert und ein Angebot für das nachträgliche Anbringen einer Vogelanprallschutzfolie eingeholt. Die Umsetzung fand im Jahr 2024 statt. Die Anrainerin und die *NÖ Umweltanwaltsgesellschaft* haben sich bei den ÖBB für das Anbringen der Vogelanprallschutzfolie

und deren erfolgreichen Einsatz für den Vogelschutz bedankt.



21

## 5. Beratung von Gemeinden und Landesbürgerinnen sowie -bürgern:

In Gemeinden bzw. durch entsprechende Anfragen von Landesbürgerinnen und -bürgern ergeben sich immer wieder Gelegenheiten, das Thema Vogelschutz entsprechend einzubringen und zu forcieren. Engagierte Niederösterreicher und Niederösterreichischerinnen bringen an Glasflächen in privaten Wintergärten vermehrt Vogelschutzmarkierungen an.

## 6. Einbringen von Vogelschutz im Rahmen der Parteienstellung in Verfahren:

Die NÖ Umweltanwaltschaft bringt sich häufig zum Thema Vogekollision im Rahmen Ihrer Parteistellung in den unterschiedlichsten Verfahren durch Erstattung von Vorschlägen für Auflagen ein (Umweltverträglichkeitsprüfungsverfahren bzw. Naturschutzverfahren in den Fachbereichen Straßenbau, Schienenverkehr, Bauverfahren, bei Lärmschutzwänden aus Glas, usw.).

So ist beispielsweise bei sogenannten „Padel Tennis“-Anlagen die Spielfläche von Glaswänden umgeben. Diese Glaswände stellen, insbesondere wenn sie in der Umgebung von naturnahen Strukturen und Landschaften sind, beträchtliche Vogekollisionsfallen dar.

Im Fall einer Padel Tennis-Anlage in der Stadtgemeinde Mistelbach ist es gelungen, im Einvernehmen mit dem Errichter der Anlage eine Markierung der Glasumrahmung mit Schnüren nachzurüsten, anderenfalls wären erhebliche Auswirkungen auf das in der Nähe befindliche Naturdenkmal „Zaya-Wiesen“ nicht auszuschließen gewesen.

## 9. Kommunikation und Vernetzung

Die *NÖ Umweltanwaltschaft* hat auch im Berichtszeitraum 2024 wieder viele Informationsgespräche über für den Umweltschutz bedeutsame Planungen bzw. über Angelegenheiten des Umweltschutzes auf Ersuchen von Behörden, Gemeinden, Bürgerinitiativen, NGOs, Projektwerberinnen und Projektwerber oder aus eigenem Antrieb durchgeführt.

Kern der Tätigkeit der *NÖ Umweltanwaltschaft* ist die Vertretung der Interessen des Natur- und Umweltschutzes als Partei in diversen Verwaltungsverfahren. Um darüber hinaus unseren gesetzlichen Auftrag effektiv wahrnehmen zu können, sehen wir uns als „Andockstation“ für Bürgerinnen bzw. Bürger und Gemeinden in Umweltangelegenheiten und als „Drehscheibe“ in diesen Themenstellungen.



Um diesem Anspruch genügen zu können, bedarf es intensiver Kommunikation mit sämtlichen relevanten Systemen, welche die Umwelt der *NÖ Umweltanwaltschaft* aus-

machen, sowie der Herstellung eines hohen Vernetzungsgrades, um für die Förderung der Interessen des Umweltschutzes Kräfte zu bündeln.

Als Beispiel sei an dieser Stelle die neue Kooperation mit dem Projekt „Roadkill“ (<https://roadkill.at/>) hervorgehoben. Worum geht es im Projekt Roadkill? Kurz gefasst: Straßen durchziehen unsere Landschaft – und sie stellen eine Gefahr für viele Tiere dar. Jedes Jahr sterben tausende Wirbeltiere auf Österreichs Straßen, doch zu den meisten Arten fehlen genaue Daten. Im Citizen Science-Projekt Roadkill der Universität für Bodenkultur Wien (BOKU) erfassen Wissenschaftler gemeinsam mit Bürgerinnen und Bürgern, wo und welche Tiere überfahren werden. Dies führt zu einem besseren Verständnis, warum es zu diesen Unfällen kommt – und langfristig können auf dieser Basis Maßnahmen zum Schutz von Tieren und Menschen entwickelt werden.

Auf dem Website des Projekts heißt es wie folgt: „*Wir freuen uns sehr, die Niederösterreichische Umweltanwaltschaft als Partnerin im Projekt Roadkill gewonnen zu haben. Sie ist in der Lage, die von uns gesammelten Daten und Informationen als Partei in verschiedene Verwaltungsverfahren (etwa Naturschutzverfahren oder Umweltverträglichkeitsprüfungsverfahren) einzubringen und – darauf aufbauend – Schutzmaßnahmen einzufordern. Gleichzeitig ist sie für uns gleichsam die Nahtstelle zu den Amtssachverständigen für Naturschutz und zur Naturschutzabteilung des Landes Niederösterreich. Somit erlangen unsere Aktivitäten und Daten wichtige Bedeutung für die naturschutzfachliche Praxis. Naturschutz ist Menschenschutz. Die Umweltanwaltschaften Österreichs schützen unser aller Lebensgrundlagen – für uns und die nächsten Generationen. Ihre Tätigkeit ist wichtiger denn je.*“

Nachstehend eine Auswahl von weiteren Aktivitäten der NÖ Umweltanwaltschaft, die im Berichtszeitraum 2024/2025 gesetzt wurden:

- Vorstellung der NÖ Umweltanwaltschaft sowie von aktuellen Themen bei den „Energie- und Umweltgemeindetagen“ (Teilnahme mit Info-Stand);
- Fachvortrag bei den „Österreichischen Umweltrechtstagen“ an der Universität Linz;
- Fachvortrag bei dem Branchenevent der „IG Windkraft“;

- *Fachvortrag bei Veranstaltungen der „Österreichischen Bundesforste“ (ÖBf);*
- *Teilnahme an diversen Podiumsgesprächen bei verschiedenen Veranstaltungen (etwa „Naturschutztag“ des Naturschutzbundes NÖ);*
- *Verfassung und Publikation von Fachartikeln;*
- *Regelmäßiger Austausch mit den thematisch in der NÖ Landesregierung zuständigen politischen Verantwortungsträgerinnen und -trägern sowie deren Büros und Etablierung von Kontakten auf der Ebene der Europäischen Union;*
- *Treffen mit anerkannten Umweltorganisationen und NGOs wie etwa Natur- schutzbund NÖ, BirdLife, Umweltdachverband, Lanius, WWF, Ökobüro, KFFÖ, usw. und Gedankenaustausch;*
- *Austausch und Besprechungen mit Bürgerinitiativen;*
- *Kooperation mit den übrigen Landesumweltanwaltschaften Österreichs (zwei Konferenzen im Jahr 2024 auch und insbesondere zu bundesländer- übergreifenden Themenstellungen;*
- *Austausch mit Behördenvertreterinnen und -vertretern anderer Bundesländer und Organisationen sowie Moderation des Austausches und der Zusammenarbeit der Behördenvertreter des Amtes der NÖ Landesregierung mit Behördenvertreterinnen anderer Bundesländer.*
- *Austausch und Suche nach Synergien und Kooperationsmöglichkeiten mit der Energie- und Umweltagentur Niederösterreich (eNu), „Natur im Garten“, usw.*
- *Vernetzung und regelmäßiger Austausch mit allen relevanten Dienststellen und Abteilungen der NÖ Landesverwaltung (Bezirkshauptmannschaften, Fachabteilungen, Amtssachverständige).*

- *Austausch mit Bundesdienststellen, politischen Parteien, Kammern* (etwa Landwirtschaftskammer NÖ, Wirtschaftskammer NÖ), Interessengemeinschaften (etwa Forum Rohstoffe, Österreichischer Baustoff-Recycling Verband), Wirtschaftsunternehmen, usw.
- *Aufbau und Pflege eines funktionierenden Journalisten-Netzwerks*, um die Interessen des Umweltschutzes auch in Form angemessener Pressearbeit befördern zu können.
- *Teilnahme an Veranstaltungen und Arbeitskreisen von/mit Universitäten und Interessensplattformen*, etwa BOKU, WU Wien, Universität Wien, Universität Graz (Wegener Center), UWD, Ökobüro, „Plattform Baumkonvention“, etc.
- *Jury-Teilnahme* (etwa Niederösterreichischer Naturschutzpreis, VCÖ-Preis, NÖ e5-Gemeinden).



## 10. Internes

An dieser Stelle werden in aller Kürze jene Personen in alphabetischer Reihung angeführt, welche für die *NÖ Umweltanwaltschaft* aktuell (Stand September 2025) als Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter tätig sind:

- Anibas Markus, Dipl.-Ing. (Fachreferent, Neuzugang im Jahr 2025)
- Bandion Martina (Kanzlei)
- Diemt Johannes (Kanzlei)
- Dötzl Wolfgang (Kanzlei)
- Grösel Klemens, Mag. (Fachreferent)
- Hansmann Thomas, Mag., MAS (Leitung/NÖ Umweltanwalt)
- Kasper, Birgit, Mag.<sup>a</sup> (Fachreferentin, Teilzeit)
- Kellner Birgit, Mag.<sup>a</sup> (Fachreferentin)
- Scharl, Anita, Dipl.-Ing.<sup>in</sup> (Fachreferentin, Teilzeit)



Jede Mitarbeiterin und jeder Mitarbeiter unserer kleinen Organisationseinheit ist mit bedeutsamer Fachkenntnis, enormen Engagement und großer Motivation bei der Arbeit. Jede Fachreferentin und jeder Fachreferent nimmt regelmäßig an individuell passgenauen fachlichen (etwa UVP-Recht, Klimaschutz, Geruchsemissionen in der Landwirtschaft, Ökokonto-Praxis, Abfallwirtschaft, Umweltrechtstage Linz, SDGs, Kreislaufwirtschaft, usw.) sowie an persönlichkeitsbildenden Weiterbildungsangeboten teil, um die erforderliche Qualität in fachlich-sachlicher und kommunikativer Hinsicht halten bzw. steigern zu können.

## 11. Verfahrensstatistik

Vorab lässt sich zusammenfassend zeigen, dass die Gesamtzahl jener Verwaltungsverfahren, in welchen der NÖ Umweltanwaltschaft Parteistellung zukommt, in den letzten vier Jahren recht stabil geblieben ist. *Anstiege der Verfahrenszahlen und somit eine Trendfortsetzung gibt es bei Photovoltaikanlagen-, Windkraftanlagen sowie bei Mobilfunkanlagen.* Nach den „größten Brocken“ aufgegliedert stellt sich dies wie folgt dar (jeweils nach dem Schema 2021/2022/2023/2024):

- |   |
|---|
| • Anzahl der Verfahren gem. NÖ Naturschutzgesetz 2000 idgF:<br>1.591/1.709/1.753/1.843    |
| • Anzahl der Verfahren gem. Abfallwirtschaftsgesetz 2002 idgF.:<br>301/299/296/277        |
| • Anzahl der Verfahren gem. UmweltverträglichkeitsprüfungsG 2000 idgF:<br>100/111/102/118 |
| • Anzahl der Verfahren gem. Flurverfassungs-Landesgesetz 1975 idgF.:<br>9/12/14/8         |

Nach Materien bzw. Themen gegliedert ergibt sich nachstehendes detaillierteres Bild:

<i>Materie/Thema</i>	<i>Neu begonnene Verfahren 2021/2022/2023/2024</i>	<i>Bereits anhängige Verfahren 2021/2022/2023/2024</i>
Begutachtung von Gesetzesentwürfen und Verordnungen	16/21/18/22	22/19/17/17
Naturschutzangelegenheiten, davon		
Anschüttungen, Abgrabungen, Niveauveränderungen;	122/95/76/83	68/75/77/60
Ablagerungen;	62/58/69/53	24/40/39/41
Naturdenkmäler;	48/44/51/57	36/30/40/42
Naturschutzgebiete, Biotope, Natura 2000-Gebiete;	33/32/26/26	28/24/23/16
Nationalparke – Naturparke;	16/20/21/15	7/7/15/9
Landschaftsprägende Elemente;	12/7/11/12	4/1/2/3
Bauliche Anlagen und Werbeanlagen;	115/112/102/94	66/67/60/57
Mobilfunkanlagen.	93/170/84/93	77/83/60/72
Artenschutz – Pflanzenschutz	65/67/85/89	39/50/48/61
Rodungen – Aufforstungen	32/36/37/35	15/13/16/26
Christbaumkulturen – Kulturflächenschutz	6/4/5/9	2/2/1/4
Agrarische Operationen (Zusammenlegungsverfahren und Flurbereinigungsverfahren)	2/6/8/4	7/6/6/4
Güterwegebau	12/10/14/19	4/3/2/5
Forststraßen	42/51/45/58	16/17/24/21
Radwege	8/14/11/19	-/5/3/5
Straßenbau - Verkehrswesen	30/22/25/22	27/23/28/30
Materialgewinnung (Steinbrüche, Schottergruben, Nass- und Trockenbaggerungen)	43/29/29/39	83/96/83/65

Gewerbliche Betriebsanlagen	21/12/17/12	20/16/12/16
Nichtbetriebliche Lärm-, Staub- und Geruchsbelästigung (Truppenübungsplätze, Feste bzw. Veranstaltungen, KFZ-Motorsportveranstaltungen)	20/10/16/14	11/10/8/10
Landwirtschaftliche Belästigungen (Hühnerställe bzw. Schweineställe), Nachbarschaftsbelästigungen (Rauchgasbelästigungen)	11/7/7/6	10/8/7/5
Abfallwirtschaft – Abfallbehandlungsanlagen	87/60/52/48	50/53/51/56
Deponien/Lagerplätze/Kompostieranlagen	77/85/86/82	87/101/107/91
Siedlungswasserbau (Verrohrungen, Kläranlagen, Abwasserbeseitigung, Wasserversorgungsanlagen)	39/34/33/36	15/11/13/14
Flussbau	19/19/17/24	21/29/26/27
Hochwasserschutzmaßnahmen, Rückhaltebecken	22/25/29/39	29/33/39/44
Grundwasser, Trinkwasser, Gewässerverunreinigungen	5/3/8/6	1/1/1/3
Wasserkraftanlagen, Wasserkraftwerke	3/4/11/4	8/14/7/16
Landwirtschaftlicher Wasserbau	8/6/3/9	4/6/5/8
Skilifte, Skipisten, Beschneiungsanlagen, Sport- und Freizeitanlagen	29/20/21/27	18/16/17/22
Baurecht	2/3/5/11	2/1/-/2
Brückenbau	14/7/9/14	8/5/7/6
Raumordnung, Raumplanung, Umwidmungen	30/36/35/47	109/105/115/135
Energiewesen – Elektrizitätswesengesetz	27/25/18/36	11/12/9/11
Windenergieanlagen bzw. Windparks	5/16/20/27	29/19/28/35
Photovoltaikanlagen	57/86/130/136	9/24/37/47

ÖBB, Bahnstrecken, Eisenbahn-Hochleistungsstrecken	7/8/10/10	6/10/7/10
Flugverkehr	2/9/5/3	7/8/11/6
Sonstige Angelegenheiten – Allgemeine Korrespondenz (Einladungen, Sprechtag, Auskünfte, Vorträge, EU, allgemeine Studien und Berichte, Seminare, usw.)	27/30/24/37	21/19/19/27

*Tabelle: Darstellung der in den Jahren 2021, 2022, 2023 und 2024 jeweils neu begonnenen sowie jeweils weiterhin anhängigen Verfahren nach Materien/Themen.*

## Impressum

Gestaltung & für den Inhalt verantwortlich:

Niederösterreichische Umweltanwaltschaft/Mag. Thomas Hansmann, MAS

Adresse: 3109 St. Pölten, Wienerstraße 54 – Tor zum Landhaus, Stiege B, 5. OG

Telefon: 02742/9005-12972; E-Mail: post.noeba@noel.gv.at

Web: [www.umweltanwaltschaft.gv.at](http://www.umweltanwaltschaft.gv.at)

Abbildungen bzw. Fotografien/Urheberrecht: 1, 14, 15, 17, 19, 23 und 24 – NÖ Umweltanwaltschaft; 2 und 13 - EVN Naturkraft GmbH; 3, 4 und 5 – EVN Wärme GmbH; 6 und 22 – NLK Filzwieser; 7 – Microsoft Corporation; 8, 9 und 10 – Knollconsult Umweltplanung ZT GmbH; 11 und 12 – Amt der NÖ LReg/RU7; 16 – BEV; 18 – e3 IDF GmbH; 20 und 21 – ÖBB-Infrastruktur AG